

Sonderausgabe

des

Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Amts- und Nachrichtenblatts.

Sonnabend, den 1. August 1914.

I. Amtlicher Teil.

Verordnung,

betreffend die Erklärung des Kriegszustandes.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Deutschen Reichs im Namen des Reichs, was folgt:

Das Reichsgebiet, ausschließlich der königlich Bayerischen Gebietsteile, wird hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, 31. Juli 1914.

Wilhelm I. R.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlicht, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist.

Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich usw.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen zc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler wird ein Verzeichnis der Gegenstände veröffentlichen, deren Ausfuhr nach § 1 verboten ist. Er ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motowagen, Motorfahrädern und Teilen davon) und von Mineralröhren, Steintohlenteer und allen aus diesen hergestellten Dlen.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motowagen, Motorfahrädern und Teilen davon) und von Mineralröhren, Steintohlenteer und allen aus diesen hergestellten Dlen über die Grenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, von den Bestimmungen im § 1 Ausnahmen zu gestatten und die etwa erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich usw.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel.

Vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichsgesetzbl. S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marinestationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

- 1) Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselchutz. Überwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
- 2) Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.
- 3) Angaben über den Gang der Mobilmachung, Einberufung von Reservisten und Landwehr und Klarmachen (Ausrüstung) von Schiffen.
- 4) Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
- 5) Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
- 6) Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntuppen und Zivilarbeiter.
- 7) Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marineverwaltung.
- 8) Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
- 9) Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
- 10) Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.
- 11) Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
- 12) Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
- 13) Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
- 14) Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des Großen Hauptquartiers.

- 15) Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
- 16) Arbeiten an Festungen, Riffen- und Feldbefestigungen.
- 17) Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.
- 18) In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.
- 19) Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
- 20) Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
- 21) Veränderung von Seezeichen und Löschern der Leuchtfeuer.
- 22) Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
- 23) Befehle der Marine-Nachrichtendienste.
- 24) Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kauffahrteimarine für Zwecke der Marine; Änderung ihrer Ordnung.
- 25) Bereitstellung von Docken.
- 26) Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorstehende Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 \mathcal{M} bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.
von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmaterial aller Art, von Telegraphen- und Fernsprengerät sowie Teilen davon, von Luftschiffengerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Eisenbahnschienen aller Art,
Eisenbahnschwellen,
Eisenbahnlafetten und Eisenbahnunterlagsplatten,
Eisenbahnachsen, Eisenbahnradreifen (Naben, Radreifen, Radgestelle, Radkränze), Eisenbahnräder, Eisenbahnradlafetten,
Eisenbahnlafettenerschrauben, Schwellenschrauben, Spurrangen, Klemmplatten, Hafennägeln,
Eisenbahnwagenbeschläge, Eisenbahnpudder, Eisenbahnweichen- und Signalteile,
Eisenbahnwagenfedern und Pufferfedern,
Lokomotiven aller Art und Tender,
Eisenbahnwagen aller Art,

Berlin, den 31. Juli 1914.

Telegraphen-
Funkentelegraphen- } Gerät
und Fernsprech- }

sowie Teile davon und Zubehör, insbesondere auch Elemente, Leitungs- und Isolationsmaterial aller Art, Antennenmasten und Drähte,
Luftschiffe, Freiballone, Flugmaschinen aller Art und Drachen, auch Teile davon, sowie die zu ihrer Herstellung und zum Betriebe der Luftschiffahrt dienenden Gegenstände,
Kraftfahrzeuge (Motorwagen und Motorfahräder) und Teile davon,
gewöhnliche Fahrräder und Teile davon.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfes und von Gegenständen, die zur Herstellung von Kriegsbedarfsartikeln dienen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Handwaffen aller Art und Teile davon,
Munition, Pulver und Sprengstoffe,
Torpedos und Minen jeder Art sowie Teile davon,
Torpedoarmierungen, Torpedobatterien,
Maritime Hindernismittel und Teile davon,
Geschütze und Kriegsfahrzeuge aller Art sowie deren Teile und Zubehör,
Gegenstände, die zur Herstellung von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen dienen, als:
Rohre Schafthölzer für Handfeuerwaffen,
Zündhütchen, Geschößzündungen und Zünder aller Art,
Geschößzündungen aller Art,
Zündschnur, Sprengkapseln,

Leucht-, Signal- und Sprengkapseln aller Art,
Leuchtfackeln,
Metallhülsen für Patronen und Kartuschen sowie Messingplatten zu Hülsen,
Stahlkörper für Geschosse, roh und vorgebohrt,
Eisen und Stahl, roh, bearbeitet und in Erzeugnissen aller Art,
Kupfer und Bronze, roh, ferner in Stangen, Blechen, Platten und Formstücken, auch in Draht, Drahtlisen und Drahtseilen,
Zinn, roh, ferner Zinnblech und Zinnbraut,
Aluminium, roh, ferner in Stangen, Blechen, Platten und Formstücken, auch in Draht,

Kalk-, Ammoniak- und Natronsalpeter,
 Salpetersäure,
 Kampfer, auch die künstlichen, d. h. auf synthetischem
 Wege hergestellten Kampfer,
 Essigsaurer Kalk,
 Aceton, Essigäther,
 Äthyläther,
 Karbolsäure,
 Benzol,
 Nitrierte Baumwolle und Zellulose, Pikrinsäure,
 Salpetersaurer Baryt,
 Phosphor,
 Toluol,
 Kresol, roh und Metakresol,

Berlin, den 31. Juli 1914.

Terpentinöl,
 Trinitrotoluol,
 Dinitrotoluol,
 Diphenylamin,
 Natriumorgolat,
 Antimon,
 Quecksilber,
 Wolframmetall,
 Kolophon,
 Fahrbare Leitern,
 Werkzeugmaschinen,
 Fernrohre,
 Kreiselkompass und ihre Übertragungen,
 Elektrische Kompaßfernübertragungen.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Reine Karbolsäure,
 Quecksilber und Sublimat,
 Jod, Jodkalium und Jodnatrium,
 Jodoform,
 Chloroform,
 Pyrazolonum phenyldimetylicum und seine Abkömmlinge
 (Pyramidon usw.),
 Gepulvertes Opium,
 Morphinum und seine Salze,
 Phosphorsaures Codein,
 Paraformaldehyd,
 Salzaures und schwefelsaures Chinin,

Berlin, den 31. Juli 1914.

Irekolin,
 Salvarsan,
 Verbandwatte, Verbandgaze und andere Verbandstoffe,
 Chirurgische und andere ärztliche, auch zahnärztliche
 Instrumente und Geräte,
 Bakteriologische Geräte,
 Material für bakteriologische Nährböden (Agar, Gelatine,
 Pepton),
 Schutzimpfstoffe, Schutzsera und Heilsera bei Infektions-
 krankheiten,
 Versuchstiere.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Eisenerze, auch Schlacken vom Metallhüttenbetrieb und
 eisenhaltiger Schwefelkies,
 Kupfer,
 Steinkohlen, Braunkohlen und Koks sowie Preßkohlen,
 Mineralöle, roh oder gereinigt (darunter Petroleum und
 Benzin),
 Teeröle,
 Baumwolle,

Berlin, den 31. Juli 1914.

Wolle, auch gekrempt und gekämmt (Kammzug),
 Flach,
 Hanf,
 Jute,
 Felle und Häute zur Lederbereitung,
 Mechanisch und Gemischt bereiteter Holzstoff (Holzmasse
 und Zellulose),
 Kautschuk, Guttapercha und Balata, roh oder gereinigt.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Lebende Tiere, und zwar
 Pferde,
 Maultiere,
 Esel,
 Rindvieh,
 Schafe, Ziegen und Schweine,
 Kaninchen,
 Ferkelvieh,
 Berlin, den 31. Juli 1914.

Fleisch, Fleischwaren und Fettwaren aller Art,
 Milch und Rahm,
 Butter, Käse und Margarine,
 Eier,
 Fische (lebende und nichtlebende, frische, gesalzene, getrocknete, geräucherter),
 Fleisch- und Fischkonserven jeder Art,
 Fleischextrakt.

Der Reichskanzler.
 In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß die folgenden Gegenstände unter das Verbot fallen:

Roggen, Weizen und Spelz, Gerste, Hafer, Buchweizen,
 Mais, Malz, Reis, Hülsenfrüchte,
 Mültereierzeugnisse aus Getreide, Reis und Hülsenfrüchten,
 Kartoffeln,
 Frisches Gemüse,
 Berlin, den 31. Juli 1914.

Zwiebeln, Sellerie,
 Gemüsekonserven, Pflanzenfette,
 Heu und Stroh sowie sonstige Futtermittel aller Art,
 ferner Streu.

Der Reichskanzler.
 In Vertretung: Delbrück.

Bekanntmachung, betr. Befreiung vom Aufgebote.

Auf Grund der Höchsten Verordnung vom 15. Februar 1913 (Gesetz-Sammlung S. 91) wird den Standesbeamten für den Mobilmachungsfall bis auf weiteres die Befugnis übertragen, allen Militärpersonen des Heeres und der Marine, einschließlich des Sanitätskorps sowie allen zur Fahne einberufenen Wehrpflichtigen auf Antrag zum Zwecke der Eheschließung, sofern beide Verlobte Reichsinländer sind, Befreiung vom Aufgebote zu erteilen.

- Als Militärpersonen gelten außer den zum Heere und zu der Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen
1. alle diejenigen Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen, einschließlich von Kriegsgefangenen, sowie
 2. alle Personen, die sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnis auf den in Dienst gestellten Schiffen oder Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden, und, solange diese Schiffe oder Fahrzeuge sich außerhalb eines inländischen Hafens befinden, auch alle Personen, die in anderer Eigenschaft an Bord sind.

Für alle nicht dem Heere oder der Kaiserlichen Marine aktiv angehörenden Militärpersonen im vorstehenden Sinne sowie für alle zur Fahne einberufenen Wehrpflichtigen ist die Befreiung vom Aufgebote von der Beibringung eines Ausweises über ihre Beziehungen zum Heere oder der Kaiserlichen Marine (Bestellungsbefehl, Militärpaß usw.) abhängig zu machen.

Altenburg, den 1. August 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
 v. Hardenberg.

Bekanntmachung,

betreffend die Eheschließung österreich-ungarischer Staatsangehöriger.

Da durch die Mobilmachung in Österreich-Ungarn zahlreiche in Deutschland wohnende österreich-ungarische Staatsangehörige betroffen werden, wird darauf hingewiesen, daß Eheschließungen von Personen, die durch die Mobilmachung ihres Heimatsstaats betroffen sind, von den Standesbeamten mit größter Beschleunigung zu behandeln und auch außerhalb der festgesetzten Dienststunden, sowie an Sonntagen zu erledigen sind. Die Standesbeamten haben Vorforge zu treffen, daß sie oder ihr Stellvertreter für derartige Eheschließungen, soweit sie nicht auf dem Standesamt anwesend sind, tagsüber jederzeit erreichbar sind.

Altenburg, den 1. August 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
 v. Hardenberg.

Sonderausgabe

des

Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Amts- und Nachrichtenblatts.

Sonntag, den 2. August 1914.

I. Amtlicher Teil. Bekanntmachung.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

des Heeres und der Marine befohlen.

1. Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August 1914,
der zweite " " " 3. " "
der dritte " " " 4. " "
der vierte " " " 5. " "
der fünfte " " " 6. " "
der sechste " " " 7. " "
und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den **Kriegsbeordnungen** angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nur mit einer **Paß-Notiz** versehenen zunächst in der Heimat.
3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich noch **nicht** in dem Besitze einer **Kriegsbeordnung** oder einer **Paß-Notiz** befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an die Haupt-Melbeamten der Bezirks-Kommandos zu wenden.
Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist.
4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.
5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
6. Die Einberufenen haben freie Eisenbahnfahrt. Schnellzüge dürfen nur benutzt werden, wenn dies auf dieser Kriegsbeordnung ausdrücklich vermerkt ist. Es bedarf keiner Fahrkarte, sondern nur der Vorzeigung der Militärpapiere bei der Fahrartenkontrolle. Sind die Militärpapiere zufällig nicht vorhanden, so genügt auch die mündliche Erklärung.
7. Die **Friedensfahrpläne** der Eisenbahnen erleiden schon am 1. Mobilmachungstage Änderungen und verlieren in der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage ihre Gültigkeit. An ihre Stelle treten die **Militär-Totalzugsfahrpläne**, welche durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Der kommandierende General des IV. Armeekorps.

An die Bevölkerung des IV. Korpsbezirks!

Seine Majestät der Kaiser hat das Reichsgebiet in Kriegszustand erklärt. Für diese Maßregel sind lediglich Gründe der raschen und gleichmäßigen Durchführung der Mobilmachung maßgebend und nicht etwa die Besorgnis, daß die Bevölkerung die vaterländische Haltung werde vermissen lassen. Die Schnelligkeit und Sicherheit unseres Aufmarsches erfordert einheitliche und zielbewußte Leitung der gesamten vollziehenden Gewalt. Wenn durch die Erklärung des Kriegszustandes die Gesetze verschärft werden, so wird dadurch niemand, der das Gesetz beachtet und den Anordnungen der Behörde Folge leistet, in seinem Tun und Wirken beschränkt. Ich vertraue, daß die gesamte Bevölkerung alle Militär- und Zivilbehörden freudig und rüchhaltlos unterstützen und uns damit die Erfüllung unserer hohen vaterländischen Pflichten erleichtern wird.

Magdeburg, den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General.

Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westfalen
 etc. etc.

Wir haben Uns gnädigt bewogen gefunden, allen Personen des aktiven Heeres, der aktiven Marine und der Schutztruppen vom Feldwebel (Wachmeister) oder Dekoffizier abwärts und allen unteren Militärbeamten des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie allen Personen des Beurlaubten-Standes vom Feldwebel (Wachmeister) oder Dekoffizier abwärts, sofern sie aus Anlaß der gegenwärtigen Mobilmachung einberufen werden und zur Einstellung gelangen, die gegen sie von Unseren Gerichten oder Verwaltungsbehörden verhängten Geld- und Freiheitsstrafen oder den noch nicht vollstreckten Teil derselben zu erlassen, sofern die Gesamtdauer der an erster Stelle erkannten und an Stelle der Geldstrafen tretenden Freiheitsstrafen ein Jahr nicht übersteigt.

Ausgeschlossen von der Begnadigung sollen jedoch diejenigen Personen sein,

1. welche unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
2. welche wegen eines mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten Verbrechens oder Vergehens verurteilt sind, auch wenn auf die Ehrenstrafe nicht erkannt ist,
3. welche während der Strafverbüßung, sofern diese bereits begonnen hat, oder während einer vorausgegangenen Untersuchungshaft sich schlecht geführt haben.

Wir beauftragen Unser Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, mit Ausführung dieses Erlasses.

Gegeben zu Altenburg, am 1. August 1914.

Ernst.

v. Scheller-Steinwark. Gerber. v. Hardenberg.

Bekanntmachung.

Zur Ausführung des Höchsten Erlasses vom 1. August 1914, soweit er sich auf die Begnadigung von Personen des Beurlaubten-Standes des Heeres und der Marine vom Feldwebel (Wachmeister) und Dekoffizier abwärts bezieht, bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herzoglichen Ministerium, Abteilung des Innern, folgendes:

I. Vorläufige Maßregeln des Gefängnisvorstehers.

1. Der Gefängnisvorsteher hat unverzüglich festzustellen, welche von den in Strafhaft befindlichen Gefangenen
 - a) einer der vorbezeichneten Klassen des Beurlaubten-Standes angehören,
 - b) wegen einer mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte nicht bedrohten strafbaren Handlung Freiheitsstrafe von höchstens 1 Jahr verbüßen,
 - c) nicht unter der Wirkung von Ehrenstrafen stehen,
 - d) nicht durch schlechte Führung in der Straf- oder Untersuchungshaft die Höchste Gnade verwirkt haben. Seringe Disziplinarstrafen genügen nicht, die Annahme einer schlechten Führung zu begründen.

Die Militärverhältnisse sind erforderlichen Falles durch Vernehmung der Gefangenen oder Anfrage bei der Strafvollstreckungsbehörde zu ermitteln.

2. Die Gefangenen (Ziffer 1) sind sogleich in eine Nachweisung nach dem unter C beigefügten Muster aufzunehmen. Diese Nachweisung ist unverzüglich dem für den Gefängnisort zuständigen Bezirkskommando zu übersenden.
3. Auf Grund dieser Nachweisungen teilt das Bezirkskommando jedem Gefängnisvorsteher mit, welchen Truppenteilen und Standorten die Mannschaften zu überweisen sind, und ob deren Abholung durch ein Militärkommando beabsichtigt ist.
4. Nach Eintreffen der Mitteilung Ziffer 3 ist den Gefangenen der Höchste Gnabenerlaß bekannt zu machen. Es ist ihnen zu eröffnen, daß in der Erwartung ihrer Einstellung in das Heer ihre Beurlaubung mit der Auflage erfolgen werde, sich alsbald bei dem ihnen bezeichneten Truppenteil zu melden, und, wenn ihre Einstellung nicht erfolgen sollte, ihre Strafe unverzüglich wieder anzutreten. Gleichzeitig sind sie auf die Strafvorschrift des § 68 des Mil. Str. G. B. hinzuweisen.
5. Ist vom Bezirkskommando eine Abholung der Gefangenen nicht in Aussicht gestellt, so ist die Entlassung sofort zu bewirken. Ausnahmeweise ist, wenn augenscheinlich Fluchtverdacht besteht, der Gefangene seitens der Gefängnisverwaltung dem betreffenden Truppenteil vorzuführen und, wenn seine Einstellung nicht erfolgt, in das Gefängnis zurückzuführen.

Wird die Abholung der Gefangenen in Aussicht gestellt, so ist das Eintreffen des Militärkommandos abzuwarten, dem alsdann die Mannschaften zu übergeben sind.

6. Die Truppenteile werden den Gefängnisvorstehern unverzüglich mitteilen, ob die Einstellung erfolgt ist.
7. Die Entlassung (Abholung) der Gefangenen sowie die Auskunft des Truppenteils bezüglich der Einstellung sind zu den Strafakten anzugehen.
8. Gefangene (Ziffer 1), welche wegen Krankheit oder Gebrechen nach dem Gutachten des Gefängnisarztes unzweifelhaft nicht zur Einstellung gelangen können, sind von dem in Ziffer 2—5 geregelten Verfahren auszuschließen.

Sieher sowie über die Fälle, in welchen ein Gefangener lediglich wegen schlechter Führung nicht als unter die Ziffer 1 fallend angesehen ist, ist zu den Strafakten Anzeige zu erstatten.

9. Als Gefängnisvorsteher haben zu gelten: beim Landgerichtsgefängnisse der Erste Staatsanwalt, bei den Amtsgerichtsgefängnissen die Amtsgerichtsvorstände, bei den Gefängnissen der Verwaltungsbehörden die Vorstände der betr. Behörden (Landratsämter, Stadträte).

Zuständig ist derjenige Gefängnisvorstand, in dessen Gefängnis die Strafe vollstreckt wird.

II. Maßnahmen der Strafvollstreckungsbehörde.

1. Die Strafvollstreckungsbehörde hat den Strafvollzug gegen diejenigen Verurteilten, welche im Falle ihrer Einstellung in das Heer unter den Höchsten Gnabenerlass fallen, einzustellen und erst dann wieder aufzunehmen, wenn die NichtEinstellung endgültig feststeht. Jedoch ist der Strafvollzug gegen frunkte oder gebrechliche Gefangene (I. Ziff. 8 Abs. 1) einstweilen fortzusetzen, bis über deren weitere Behandlung ein Einverständnis mit dem zuständigen Bezirkskommando erzielt ist.
2. Sind die Voraussetzungen des Höchsten Gnabenerlasses vom Gefängnisvorsteher wegen schlechter Führung des Verurteilten für nicht vorliegend erachtet, so ist die Entscheidung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung für Justizangelegenheiten, einzuholen. Dasselbe gilt, wenn sich Zweifel über die Anwendbarkeit des Höchsten Gnabenerlasses auf einen Einzelfall ergeben.

Die Berichterstattung erfolgt durch die Herzogliche Staatsanwaltschaft, bzw. unter deren Vermittlung.

Altenburg, am 1. August 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten.
Gerber.

Nachweisung

der im Gefängnis zu in Haft befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes vom Feldwebel (Wachtmeister) oder Dekoffizier abwärts, auf welche im Falle ihrer Einstellung in das Heer oder in die Marine die Voraussetzungen des Höchsten Gnabenerlasses vom zutreffen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Afde. Nr.	Vor- und Zuname. Wohnort	Geburtstag, Jahr und Ort	Militärver- hältnis (Dienstgrad, Waffengattung, Dienst Eintritt, bei aus- gehobenen Rekruten usw. und Ersatz- referbiliten: Waffengattung)	Behörde, welche die Strafe verhängt hat. Abtzenzeichen	Straftat	Strafe	Führung in der Haft	Bemerkungen

Verordnung,

betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht.

Vom 31. Juli 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaben, Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt S. 23) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1.

Bis auf weiteres ist jeder, der aus dem Ausland im Reichsgebiet eintrifft, verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Von dieser Verpflichtung ist befreit, wer sich durch Militärpapiere, Heimatschein oder sonstige Bescheinigungen einer deutschen Behörde über seine Eigenschaft als Deutscher oder als staatenloser ehemaliger Deutscher ausweisen kann.

§ 2.
Bis zum Ablauf des 3. Mobilmachungstages kann die Grenzpolizeibehörde von der Vorlage des Passes oder der Paßkarte absehen, wenn der Ankömmling

- a) nachweist, daß er den ständigen Aufenthalt im Reichsgebiete hat und sich nur vorübergehend im Ausland befand, oder
- b) sich über seine Person durch andere amtliche Papiere ausweisen und glaubhaft machen kann, daß es ihm nicht möglich war, einen Paß oder eine Paßkarte zu beschaffen.

§ 3.
Den Landeszentralbehörden bleibt vorbehalten, für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Übertritt gewisser Arten von Personen in das Reichsgebiet mit anderen Ausweisen als Pässen oder Paßkarten zuzulassen.

§ 4.
Jeder Ausländer, der sich in einem in Kriegszustand erklärten Bezirk aufhält, ist verpflichtet, sich durch Paß oder Paßkarte über seine Person auszuweisen.

Die Landeszentralbehörde kann für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes oder einer Paßkarte nicht möglich ist, die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 5.
Wehrpflichtigen dürfen Pässe und Paßkarten nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen.

§ 6.
Die Ausführungsvorschriften zu dieser Verordnung werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

§ 7.
Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigebracktem Kaiserlichem Inseigel.
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

In Ausführung des § 4 vorstehender Verordnung über die Paßpflicht werden die **Polizeibehörden und Polizeiorgane** angewiesen, Personen, die sich im Bezirk aufhalten und über ihre Person und über den Zweck ihres Aufenthalts nicht genügend ausweisen können, so lange in geeigneter Weise festzuhalten, bis auf Grund der eingereichten Erörterungen von uns über sie entschieden worden ist.

Altenburg, 1. August 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
v. Hardenberg.

Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben.

(Vom 31. Juli 1914.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats, was folgt:

§ 1.
Die Einfuhr und Ausfuhr von Tauben über die Grenzen des Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2.
Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von diesem Verbot zu gestatten und die erforderlichen Kontrollmaßregeln zu treffen.

§ 3.
Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigebracktem Kaiserlichem Inseigel.
Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.
von Bethmann Hollweg.

Verordnung, betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten.

(Vom 31. Juli 1914.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. verordnen auf Grund der Vorschrift im § 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftauberverkehr im Kriege, vom 28. Mai 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 463) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.
Die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten ohne Genehmigung der Militärbehörde wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 2.

Für die Erteilung der Genehmigung sind zuständig das Generalkommando, das stellvertretende Generalkommando, der Gouverneur oder Kommandant einer Festung sowie der Marinestationschef, in dessen Bezirke die Lauben aufstiegen sollen.

§ 3.

Vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.)

Wilhelm.

von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das **Verbot der Ausfuhr von Verpflegungsmitteln** usw., ist **ferner** noch verboten die Ausfuhr von Kaffee, Kakao, Schokolade, Tee, Salz, Pfeffer, Zucker, Stärke, Hefe, Tabak, Tabakerzeugnisse, Branntwein, Wein, Bier, Essig. Berlin, den 1. August 1914.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachung.

Nachdem die Mobilmachung der Armee befohlen ist, wird den Besitzern von Pferden bei Vermeidung einer Strafe von **150 Mark für jeden einzelnen Fall** somit **verboten**, Pferde **vor beendetem Pferdeaushebungsgeschäft auszuführen** — d. i. nach anderen Kreisen oder Orten verkaufen oder vertauschen —, es sei denn, daß sie **vor der Ausfuhr anher nachweisen**, daß die auszuführenden Pferde an die Militärbehörden oder solche Offiziere, Militärärzte oder Militärbeamte des Aushebungsbezirks Altenburg verkauft werden sollen, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen müssen.

Altenburg, den 1. August 1914.

Herzogliches Landratsamt.
Schenk.

Mobilmachung.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß für die angeordnete Mobilmachung

der 2. August 1914

als **erster Mobilmachungstag** festgesetzt worden ist.

Altenburg, den 1. August 1914.

Der Stadtrat.
Tell.

Bekanntmachung.

Die Pferdeaushebung für Altenburg-Land findet am

Montag den 3. August und folgende Tage von früh 7 Uhr ab

an dem großen Teiche statt.

Das Betreten, Begehen oder Befahren des Teichungangs durch Unbeteiligte wird an diesen Tagen von 6 Uhr ab bis zur Beendigung der Pferdeaushebung bei Strafe bis zu 60 \mathcal{M} oder bis zu 14 tägiger Haft verboten.

Altenburg, den 31. Juli 1914.

Der Stadtrat.
Tell.

Militär-Lokalzugs-Fahrplan.

Die sechs ersten Mobilmachungstage sind aus der veröffentlichten Bekanntmachung des General-Kommandos IV. Armee-Korps ersichtlich. Am 1. und 2. Mobilmachungstage gelten im allgemeinen noch die Friedensfahrpläne. Der nachstehende Militär-Lokalzugs-Fahrplan tritt in der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage in Kraft. Die in der Nacht vom 2. zum 3. Mobilmachungstage fahrenden Personen haben das Nähere über ihre Weiterfahrt mit Lokalzügen auf den Bahnhöfen zu erfragen. Die Nachtzeiten von 6⁰⁰ abends bis 5⁵⁹ früh sind durch Unterstreichung der Minutenziffern gekennzeichnet. Mit 12⁰¹ beginnt ein neuer Tag. Die nach Altenburg zum 3., 4. und 5. Mobilmachungstage beorderten Mannschaften werden auf die Militär-Sonderzugs-Verbindungen in dem besonders stark umrahmten Feld hingewiesen. Mannschaften, welche an der Eisenbahnstrecke zwischen Göschwitz und Uhlstädt wohnen, müssen, sofern sie nicht Militär-Sonderzug zu benutzen haben, vom 3. Mobilmachungstage ab über Saalfeld fahren, um bessere Anschlüsse nach Gera-Altenburg zu bekommen.

Großheringen — Saalfeld. Saalfeld — Großheringen.

244	844	244	844	ab	Großheringen	an	798	188	798	188
308	908	308	908	ab	Camburg (Saale)	ab	717	117	717	117
334	934	334	934	ab	Porstendorf	ab	658	1258	658	1258
348	948	348	948	an	Jena (Saal-Bhf.)	ab	639	1239	639	1239
358	958	358	958	ab	Jena (Saal-Bhf.)	an	638	1238	638	1238
359	959	359	959	ab	Paradies b. Jena	ab	628	1228	628	1228
412	1012	412	1012	an	Göschwitz	ab	617	1217	617	1217
420	1020	420	1020	ab	Göschwitz	an	611	1211	611	1211
432	1032	432	1032	ab	Rothenstein (S.-Weimar)	ab	606	1206	606	1206
445	1045	445	1045	ab	Kahla (S.-A.)	ab	549	1149	549	1149
505	1105	505	1105	ab	Orlamünde	ab	534	1134	534	1134
519	1119	519	1119	ab	Zeutsch	ab	522	1122	522	1122
530	1130	530	1130	ab	Uhlstädt	ab	514	1114	514	1114
630	1230	630	1230	an	Saalfeld (Saale)	ab	424	1024	424	1024

Oppurg — Orlamünde. Orlamünde — Oppurg.

319	919	319	919	ab	Oppurg	an	225	825	225	825
356	956	356	956	ab	Langenorla	ab	127	727	127	727
409	1009	409	1009	ab	Freienorla	ab	112	712	112	712
412	1012	412	1012	an	Orlamünde	ab	108	708	108	708

Gera — Göschwitz. Göschwitz — Gera.

588	1188	588	1188*	ab	Gera	an	517	1117	517	1117
559	1159	559	1159	ab	Töppeln	ab	500	1100	500	1100
612	1212	612	1212	ab	Kraftsdorf	ab	446	1046	446	1046
632	1232	632	1232	ab	Sernsdorf-Klosterlausnitz	ab	429	1029	429	1029
645	1245	645	1245	ab	Papiermühle b. Roda	ab	413	1013	413	1013
659	1259	659	1259	an	Roda (S.-A.)	ab	359	959	359	959
708	1308	708	1308	ab	Roda (S.-A.)	an	358	958	358	958
718	1318	718	1318	ab	Neue Schenke	ab	338	938	338	938
727	1327	727	1327	an	Göschwitz	ab	329	929	329	929

* Am 2. Mob.-Tage in Gera beginnend.

Anmerkung: 1. Züge, die nur Sonn- und Festtags oder Wochentags nur an bestimmten Tagen laufen, werden am 2. Mobilmachungstage nicht in Verkehr gesetzt. — 2. Güterzüge ohne Personenbeförderung fallen am 2. Mobilmachungstage sämtlich aus.

**Gera — Gößnitz — Altenburg. Glauchau — Gößnitz — Gera.
Glauchau — Gößnitz — Altenburg.**

304	904	304	904	ab	Gera (Preuß. Vhf.)	an	316	916	316	916
315	915	315	915	ab	Gera (Sächf. Vhf.)	ab	310	910	310	910
341	941	341	941	an	Ronneburg	an	245	845	245	845
346	946	346	946	ab	Ronneburg	an	240	840	240	840
410	1010	410	1010	ab	Nöbdenitz	ab	213	813	213	813
424	1024	424	1024	an	Schmölln (S.-A.)	ab	153	753	153	753
440	1040	440	1040	ab	Schmölln (S.-A.)	an	138	738	138	738
450	1050	450	1050	ab	Großföbnitz	ab	128	728	128	728
508	1108	508	1108	an	Gößnitz (S.-A.)	ab	110	710	110	710
555	1155	555	1155*	ab	Gößnitz (S.-A.)	an	630	1230	630	1230
607	1207	607	1207	ab	Lehndorf	ab	607	1207	607	1207
630	1230	630	1230	an	Altenburg Lehndorf Gößnitz (S.-A.)	an	555	1155	555	1155*
					Gößnitz (S.-A.)	an	524	1124	524	—
					Meerane	ab	512	1112	512	—
					Demheritz	ab	458	1058	458	—
					Glauchau	ab	439	1039	439	—

* Beginnt das erste Mal schon am 2. Nov.-Tage.

Wüstenbrand — Glauchau.

Wüstenbrand				ab		an	655	1255	655	1255
Sohenstein-Ernstthal				ab		ab	704	104	704	104
St. Egidien				ab		ab	725	125	725	125
Glauchau				an		an	742	142	742	142

Crossen (Elster) — Porstendorf. Porstendorf — Crossen (Elster).

416	1016	416	1016*	ab	Crossen (Elster)	an	611	1211	611	1211
430	1030	430	1030	ab	Rautba	ab	602	1202	602	1202
443	1043	443	1043	ab	Kastanie	ab	553	1153	553	1153
452	1052	452	1052	an	Eisenberg (S.-A.)	ab	546	1146	546	1146
458	1058	458	1058	ab	Eisenberg (S.-A.)	an	540	1140	540	1140
511	1111	511	1111	ab	Hainspitz	ab	528	1128	528	1128
521	1121	521	1121	ab	Serba	ab	522	1122	522	1122
603	1203	603	1203	an	Porstendorf	ab	424	1024	424	1024

* Am 2. Nov.-Tage in Crossen (Elster) beginnend.

Zeitz — Crossen — Gera. Gera — Crossen — Zeitz — Leipzig.

317	917	317	917	ab	Leipzig (Optbhf.)	an	929	329	929	329
356	956	356	956	an	Zeitz	ab	714	114	714	114
401	1001	401	1001	an	Zeitz	an	700	100	700	100
431	1031	431	1031	an	Crossen (Elster)	ab	621	1221	621	1221
					Crossen (Elster)	an	620	1220	620	1220
					Gera	ab	550	1150	550	1150*
					Gera	an	525	1125	525	1125*
					Saalfeld	ab	149	749	149	749

* Am zweiten Mobilmachungstage in Gera beginnend.

Zeitz—Altenburg. Altenburg—Zeitz.

347	747	147	747	ab	Zeitz	an	628	1028	428	828
417	817	217	817	ab	Wutz-Mummsdorf	ab	559	959	359	759
425	825	225	825	an	Meuselwitz	an	550	950	350	750
445	845	245	845	ab	Meuselwitz	an	530	930	330	730
457	857	257	857	ab	Kriebitzsch	ab	520	920	320	720
508	908	308	908	ab	Kositz	ab	510	910	310	710
516	916	316	916	ab	Obermolbitz	ab	500	900	300	700
522	922	322	922	ab	Zschernitzsch	ab	454	854	254	654
530	930	330	930	an	Altenburg	ab	445	845	245	645

Leipzig—Meuselwitz—Ronneburg. Ronneburg—Meuselwitz—Leipzig.

215	715	1215	515	ab	Leipzig (Bayr. Bf.)	an	650	1150	450	950
406	906	206	706	ab	Ludca i. S.-M.	ab	509	1009	309	809
414	914	214	714	ab	Wintersdorf	ab	458	958	258	758
427	927	227	727	an	Meuselwitz	ab	444	944	244	744
451	951	351	751	ab	Meuselwitz	an	424	824	224	724
509	1009	409	809	ab	Großröbda	ab	411	811	211	711
518	1018	418	818	ab	Kositz	ab	401	801	201	701
531	1031	431	831	ab	Dobitzschen	ab	349	749	149	649
554	1054	454	854	ab	Großbraunshain	ab	340	740	140	640
602	1102	502	902	ab	Frankenau	ab	326	726	126	626
614	1114	514	914	ab	Großenstein	ab	316	716	116	616
624	1124	524	924	ab	Beerwalde in S.-M.	ab	304	704	104	604
634	1134	534	934	an	Ronneburg	ab	253	653	1253	553

Leipzig—Gößnitz. Crimmitschau—Gößnitz—Altenburg—Leipzig.

540	1140	540	1140	ab	Leipzig (Hptbhf.)	an	1055	455	1055	455
610	1210	610	1210	an	Leipzig (Bayr. Bf.)	ab	1025	425	1025	425
1030	430	1030	430	ab	Leipzig (Bayr. Bf.)	an	805	205	805	205
1120	520	1120	520	ab	Kieritzsch	ab	718	118	718	118
1137	537	1137	537	ab	Breitlingen-Regis	ab	702	102	702	102
1147	547	1147	547	ab	Trebanz-Treben	ab	653	1253	653	1253
1205	605	1205	605	an	Altenburg	ab	640	1240	640	1240
1215	615	1215	615	ab	Altenburg	an	630	1230	630	1230
1241	641	1241	641	ab	Lehdorf	ab	607	1207	607	1207
1255	655	1255	655	an	Gößnitz (S.-M.)	ab	555	1155	555	1155*
					Gößnitz (S.-M.)	an	545	1145	545	1145
					Pontitz	ab	536	1136	536	1136
					Crimmitschau	ab	524	1124	524	1124

* Begimmt das erste Mal Montag am 2. Mob.-Tage.

Leipzig—Torgau.

Leipzig (Eilenb. Bf.)	ab	638	1238	638	1238
Torgau	an	918	318	918	318

Langenleuba-Oberhain — Altenburg.

Langenleuba-Oberhain	ab	425	1025	425
Steinbach (S.-A.)	ab	442	1042	442
Weiern-Langenleuba	ab	455	1055	455
Wiesebach	ab	504	1104	504
Boberitz (S.-A.)	ab	511	1111	511
Ghrenhain	ab	519	1119	519
Klaua	ab	526	1126	526
Kotteritz	ab	536	1136	536
Altenburg	an	548	1148	548

Gera — Zeitz — Weisfenfels. Weisfenfels — Zeitz — Gera.

550	1150	550	1150*	ab	Gera	an	431	1031	431	1031
621	1221	621	1221	ab	Grossen	ab	401	1001	401	1001
700	100	700	100	an	Zeitz	ab	317	917	317	917
731	131	731	131	ab	Zeitz	an	255	855	255	855
830	230	830	230	an	Teuchern	ab	201	801	201	801
835	235	835	235	ab	Teuchern	an	156	756	156	756
918	318	918	318	an	Weisfenfels	ab	104	704	104	704

* Am 2. Mob.-Tage in Gera beginnt.

Teuchern — Naumburg.

Teuchern	ab	406	806	406
Naumburg	an	521	921	521

Großheringen — Halle — Berlin.

Großheringen	ab	217	817	217	417	817
Naumburg (Saale) Hptbhf.	ab	250	850	250	450	850
Weisfenfels	an	323	923	323	523	923
Weisfenfels	ab	335	935	335	535	935
Corbetha	ab	359	959	359	559	959
Halle (Saale)	an	458	1058	458	658	1058
Halle (Saale)	ab	503	1103	503	703	1103*
Wittenberg	an	916	316	916	1116	316
Wittenberg	ab	931	331	931	1131*	331
Berlin (Anh. Bhf.)	an	143	743	143	343	743

* Am 2. Mob.-Tage in Wittenberg beginnt.
* Am 2. Mob.-Tage in Halle a. S. beginnt.

Corbetha — Leipzig (Hauptbahnhof).

Corbetha	ab	409	1009	409	1009
Leipzig (Hptbhf.)	an	544	1144	544	1144

Leipzig — Zerbst — Magdeburg.

Leipzig (Hptbhf.)	ab	503	1103	503	1103*
Bitterfeld	an	621	1221	621	1221
Bitterfeld	ab	733	133	733	133
Zerbst	an	940	340	940	340
Zerbst	ab	954	424	954	424
Magdeburg (Hptbhf.)	an	1200	630	1200	630

* Beginn am 2. Mob.-Tage.

828
759
750
730
720
710
700
654
645

ig.

950
809
758
744
724
711
701
649
640
628
616
604
553

ig.

* Beginn am 2. Mob.-Tage.

238
318

Bitterfeld — Berlin.

Bitterfeld	ab	1239	639	1239	639	839	* Beginn am 2. Mob.-Tage.
Wittenberg	an	316	916	316	916	1116	
Wittenberg	ab	331	931	331	931	1131*	
Züterbog	an	450	1050	450	1050	1250	
Züterbog	ab	500	1100	500	1100*	100	
Berlin (Anh. Bhf.)	an	743	143	743	143	343	

Leipzig — Halle — Magdeburg.

Leipzig (Hptbhf.)	ab	200	800	200	800	* Beginn am 2. Mob.-Tage in Halle.	
Halle (Saale)	an	336	936	336	936		
Halle (Saale)	ab	444	1114	444	1114*		
Magdeburg (Hptbhf.)	an	857	327	857	327		

Leipzig — Halle — Halberstadt.

Leipzig (Hptbhf.)	ab	200	800	200	800	* Beginn am 2. Mob.-Tage in Halle.	
Halle (Saale)	an	336	936	336	936		
Halle (Saale)	ab	1039	239	1039*	239		
Halberstadt	an	257	657	257	657		

Militär-Sonderzugs-Verbindungen nach Altenburg.

Uhlstädt	ab	1029	Am	1114	Am 3. Mob.-	1114	Am 4. Mob.-Tage
Zeutsch	ab	1035	2. Mob.-Tage	1122	Tage Abends mit	1122	Abds. mit Lokalzug
Drlamünde	ab	1042	Abends mit Per-	1134	Lokalzug	1134	bis Göschwitz.
Kahla (S.-N.)	ab	1051	sonenzug	1149	bis Göschwitz.	1149	
Rothenstein	ab	1058	bis Göschwitz.	1206		1206	Von Göschwitz ab:
Göschwitz	an	1103		1211		1211	Militär-
Göschwitz	ab	1229		1229	Von Göschwitz ab:	1229	Sonderzug.
Neue Schenke	ab	1238	Von Göschwitz	1238	Militär-	1238	
Roda (S.-N.)	ab	1259	ab:	1259	Sonderzug.	1259	Fährt nur am
Papiermühle	ab	118	Militär-	118		118	5. Mob.-Tage.
Hermisdorf-Klosterlausnitz	ab	129	Sonderzug.	129	Fährt nur am	129	Von allen Mann-
Kraftsdorf	ab	146		146	4. Mob.-Tage.	146	schaften zu benutzen,
Gera	an	217	Fährt nur am	217	Von allen Mann-	217	welche sich am
Gera (Preuß. Bhf.)	ab	404	3. Mob.-Tage.	404	schaften zu be-	404	5. Mob.-Tage 9 ⁴⁵
Konneburg	ab	446	Von allen Mann-	446	nutzen, welche sich	446	Vorm. i. Altenburg.
Nöbdenitz	ab	510	schaften zu be-	510	am 4. Mob.-Tage	510	Privatkaferne, bzw.
Schmölln (S.-N.)	ab	540	nutzen, welche sich	540	9 ⁴⁵ Vorm. in Al-	540	10 ⁰⁰ Vorm. i. Alten-
Großföbnitz	ab	550	am 3. Mob.-	540	tenburg, Privat-	540	burg, Herzog-Jo-
Göfnitz (S.-N.)	an	608	Tage 10 ⁰⁰ Vorm.	550	kaferne, und 10 ¹⁵	550	seph-Kaferne, und
Göfnitz (S.-N.)	ab	625	in Altenburg,	608	Vorm. in Alten-	608	10 ¹⁵ Vorm. in Al-
Lehndorf	ab	637	Herzog-Joseph-	625	burg, Turnhalle	625	tenburg, Turnhalle
Altenburg	an	700	Kaferne, zu mel-	637	des alten Lehrer-	637	des alten Lehrer-
			den haben.	700	seminars, Geraer	700	seminars, Geraer
					Str., zu melden		Str., zu melden
					haben.		haben.

Anmerkung. 1. Züge, die nur Sonn- und Festtags oder Wochentags nur an bestimmten Tagen laufen, werden am 2. Mobilmachungstage nicht in Verkehr gesetzt. 2. Güterzüge ohne Personenbeförderung fallen am 2. Mobilmachungstage sämtlich aus.

* Beginn am 2. Mob.-
Tage.

Sonderausgabe

des

Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Amts- und Nachrichtenblatts.

Montag, den 3. August 1914.

Ich ernenne Eure Hoheit hiermit für die Dauer des mobilen Verhältnisses zum Kommandeur des 8. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 153.

Berlin, den 1. August 1914.

Wilhelm R.

An den Herzog von Sachsen-Altenburg, Generalleutnant, Chef des 8. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 153, à la suite Meines 1. Garde-Regiments zu Fuß und des I. See-Bataillons.

Vorstehende Allerhöchste Kabinettsordre vom gestrigen Tage wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Altenburg, am 2. August 1914.

Der Herzogliche Staatsminister.
v. Scheller-Steinwarz.

Die Schicksalsstunde hat geschlagen: in wenigen Tagen werden unsre Männer, unsre Brüder und Söhne in den Kampf hinausziehen, den man unserm Deutschen Vaterlande gegen seinen Willen aufgedrängt hat. Auch wir Frauen wollen nicht abseits stehen, wenn es gilt, dem Vaterlande persönliche Opfer zu bringen. Ich wende mich als Landesmutter deshalb an die Herzen aller Altenburger Frauen und Mädchen, daß sie willig seien, an allen den Bestrebungen teilzunehmen, welche das Los der kämpfenden und verwundeten Krieger und ihrer Hinterbliebenen mildern und erleichtern wollen. An Gelegenheit, durch persönliche Tat, durch Gaben an Geld und Gut an noch zu bezeichnenden Sammelstellen mitzuhelfen, wird es in der kommenden ernstesten Zeit nicht fehlen. Meines warmen Dankes sollen alle, die mittun, gewiß sein, und Gott mag ver gelten, was in Liebe zu Ihm und den Brüdern getan wird!

Altenburg, den 3. August 1914.

Adelheid.

I. Amtlicher Teil.

Seine Hoheit der Herzog haben die Vertretung des diensttuenden Kammerherrn Ihrer Hoheit der Herzogin dem Kammerherrn von **Treschow** zu übertragen geruht.

Bekanntmachung.

Die Stadträte sind von uns angewiesen worden, den nachstehenden * Aufruf zur Einbringung der Ernte im Einvernehmen mit den zuständigen Herzoglichen Landratsämtern zu erlassen. Gleichzeitig sind die Stadträte derjenigen Städte, für welche ein Bezirksarbeitsnachweis noch nicht organisiert ist, angewiesen worden, sofort eine Stelle zu schaffen, welche sich mit der Vermittlung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte befaßt.

Altenburg, den 2. August 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
v. Hardenberg.

* Aufruf zur Einbringung der Ernte.

Die Schwierigkeit der Verpflegung unseres großen Heeres und unserer Bevölkerung bei einem möglichen Abschlusse aller Grenzen und Küsten ist allseitig bekannt. Darum gilt es in **unserer aller Interesse**, die **Ernte möglichst bald vollständig einzubringen**. Die Landbevölkerung stellt im Verhältnis den größten Teil des Heeres. Auf dem Lande fehlen daher in wenigen Tagen Tausende von kräftigen Händen. Auf der anderen Seite wird unsere Industrie durch vorübergehende Verminderung der Absatzgebiete ihre Tätigkeit einschränken müssen. Hierdurch stehen die nicht zum Heere Einberufenen als Ersatzkräfte für die Erntearbeit zur Verfügung. Sie **alle** werden hiermit aufgefordert, sich beim zuständigen Bezirks-Arbeitsnachweise oder bei der städtischen Arbeitsnachweisstelle zu melden. Die Landwirte mögen an die gleiche Stelle ihren Bedarf an Arbeitern unter Angabe der Bedingungen (Lohn, Unterbringung, Dauer) anzeigen.

Außerdem wird die nicht weisfähige Jugend — Jungdeutschland, Pfadfinder usw. — aufgefordert, sich an der gleichen Stelle in eine ausgelegte besondere Arbeitsliste freiwillig einzutragen. Sie werden erst in zweiter Linie herangezogen werden, sofern die Kräfte nicht ausreichen sollten, die ihren Lohn für den Lebensunterhalt dringend brauchen.

Herzogliches Landratsamt Altenburg.

Stadtrat Altenburg.

Mobilmachung.

Die **Pferdeaushebung** für **Altenburg-Stadt** findet am

3. und 4. August 1914,

von **früh 7 Uhr** ab auf dem **Schützenanger** statt.

Das Betreten, Begehen oder Befahren des Angers durch Unbeteiligte wird an diesen Tagen von früh 6 Uhr ab bis zur Beendigung der Pferdeaushebung bei Strafe bis zu 60 Mk. oder bis zu 14tägiger Haft verboten.

Altenburg, 1. August 1914.

Der Stadtrat.
Zell.

Herzogl. Sachsen-Altenburgisches Amts- und Nachrichtenblatt.

N^o 90.

Dienstag, den 4. August

1914.

An meine lieben Altenburger!

Getreu seiner stolzen Überlieferung folgt auch das Altenburger Volk begeistert dem Ruf unseres Kaisers zu den Waffen. Freiwillige Meldungen in überreicher Zahl beweisen den Kampfmuth unserer Jugend: bei den Zurückbleibenden wird ruhige Gefasstheit, tätiges Wirken und ernster Wille zu gegenseitiger Unterstützung die unvermeidlichen Härten mildern und tragen helfen, die der Krieg für so Viele mit sich bringt.

Seine Majestät der Kaiser hat Mich auf Meinen Wunsch mit der Führung des Regiments, dem unser Kontingent angehört, betraut. Ich darf somit an der Spitze meiner geliebten Altenburger in den gerechten Krieg ziehen, den uns ständige Herausforderungen, schwere Bedrohungen der deutschen Kultur und der deutschen Macht und brutaler Friedensbruch aufgedrungen haben.

Bereit zu allen Opfern, mit Zuversicht auf unsre gestählte Kraft, im Vertrauen auf den alten Gott, der unsre feste Burg ist, wollen wir Alle in den Kampf eintreten, dessen Frucht, was auch ihr Preis sein möge, Frieden, Macht und Blüte sein wird.

Deutschland über Alles!

Ernst.

I. Amtlicher Teil.

Verordnung,

betreffend die Vernunft des Reichstags. Vom 2. August 1914.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Artikel 12 der Verfassung im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 4. August 1914 in Berlin zusammenzutreten. Wir beauftragen den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nötigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.
Gegeben Berlin im Schloß, den 2. August 1914.

gez. **Wilhelm**, J. R.
geg. von Bethmann Hollweg.

(L. S.)

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die in Nr. 48 des Reichsgesetzblatts verkündete Kaiserliche Verordnung vom heutigen Tage, durch die der Reichstag berufen ist, am 4. August 1914 in Berlin zusammenzutreten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Eröffnung des Reichstags an diesem Tage nachmittags 1 Uhr im Weißen Saale des königlichen Schlosses zu Berlin stattfinden wird. Zuvor wird ein Gottesdienst, und zwar

für die Mitglieder der evangelischen Kirche im Dom um 12 Uhr,

für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche um 12^{1/2} Uhr,

abgehalten werden.

Die weiteren Mitteilungen über die Eröffnungssitzung erfolgen im Bureau des Reichstags am 3. August 1914 in den Stunden von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends und am 4. August von 9 Uhr vormittags ab. Dort werden auch alle sonst erforderlichen Mitteilungen gemacht.

Zuschauer können zu dem Eröffnungsakte nicht zugelassen werden.

Berlin, den 2. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

(gez.) Delbrück.

Der Vizefeldwebel und Regimentstambour Louis **Kleinsterber** aus Eisenberg ist zum Expedienten bei der Geschäftsstelle des Amts- und Nachrichtenblattes ernannt worden.

Bekanntmachung.

Als obere Kirchenbehörde empfehlen wir den Kirchengemeinden des Landes aufs wärmste, während der Dauer des Krieges die Gotteshäuser vom Morgen bis zum Eintritt der Dunkelheit offen stehen zu lassen, damit jedem Gemeindeglied Gelegenheit gegeben ist, auch im Gotteshaus in Stille und Andacht für seine im Felde und Vaterlandsdienste stehenden Angehörigen zu Gott zu beten.

Die Kirchenvorstände mögen den hierüber gefaßten Beschluß in geeigneter Weise öffentlich bekannt geben.

Altenburg, den 3. August 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten.

v. Scheller-Steinwag.

139

Gesetzes-Nachricht.

Für die Herzoglichen Behörden und die Abonnenten des Reichsgesetzblattes, welche dasselbe durch die Geschäftsstelle d. Bl. beziehen, werden mit der heutigen Nummer ausgegeben die Nummern 44, 45, 46, 47 und 49*), enthaltend:

- Nr. 4411. Verordnung, betreffend Überweisung der 2. Rate des Grundkapitals an die Landwirtschaftsbank für Deutsch-Südwestafrika. Vom 3. Juni 1914.
- Nr. 4412. Verordnung, betreffend den Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums in den Konsulargerichtsbezirken. Vom 4. Juli 1914.
- Nr. 4413. Bekanntmachung, betreffend die Pariser Verbandsvereinbarung vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911. Vom 21. Juli 1914.
- Nr. 4414. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Tieren und tierischen Erzeugnissen. Vom 31. Juli 1914.
- Nr. 4415. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Verpflegungs-, Streu- und Futtermitteln. Vom 31. Juli 1914.
- Nr. 4416. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kraftfahrzeugen (Motowagen, Motorfahrern und Teilen davon) und von Mineralröhren, Steinkohlenteer und allen aus diesen hergestellten Ölen. Vom 31. Juli 1914.
- Nr. 4417. Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes. Vom 31. Juli 1914.
- Nr. 4418. Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Paßpflicht. Vom 31. Juli 1914.
- Nr. 4419. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver und Sprengstoffen sowie von anderen Artikeln des Kriegsbedarfs und von Gegenständen, die von Herstellung und von Kriegsbearbeitungsartikeln dienen. Vom 31. Juli 1914.
- Nr. 4420. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Eisenbahnmateriale aller Art, von Telegraphen- und Fernsprengerät sowie Teilen davon, von Luftschiffergerät aller Art, von Fahrzeugen und Teilen davon. Vom 31. Juli 1914.
- Nr. 4421. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen. Vom 31. Juli 1914.
- Nr. 4422. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Verband- und Arzneimitteln sowie von ärztlichen Instrumenten und Geräten. Vom 31. Juli 1914.
- Nr. 4423. Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Tauben. Vom 31. Juli 1914.
- Nr. 4424. Verordnung, betreffend die Verwendung von Tauben zur Beförderung von Nachrichten. Vom 31. Juli 1914.
- Nr. 4426. Verordnung, betreffend den Aufruf des Landsturms. Vom 1. August 1914.
- Nr. 4427. Verordnung, betreffend die Eisenbahnen, welche als auf dem Kriegsschauplatz oder in der Nähe desselben liegend anzusehen sind. Vom 1. August 1914.

*) Nr. 48 ist noch nicht eingetroffen.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß **zum 1. Oktober 1914 eine Zwangsinnung für das Schuhmacher-Handwerk** im Bezirke der Stadt Drlamünde-Raschhausen und der Dörfer Deutelsdorf, Dienstädt, Dorndorf, Dröbnitz, Eichenberg, Ergerda, Gelbach, Freienorla, Gemitz, Großentersdorf, Gumperda, Hellingen, Kexlar, Kleinentersdorf, Kleinbucha, Kleinkochberg, Kolkwitz, Kuhfratz, Langenorla, Meckfeld, Mögelbach, Neusitz, Niedertrossen, Oberhasel, Obertrossen, Partschefeld, Schmieden, Schweinitz, Reinstädt, Rößschütz, Röttelmisch, Rüdersdorf, Uhlstädt, Zeutsch, Zwabitz und Zweifelbach mit dem Sitze in Drlamünde und dem Namen „Schuhmacher-Zwangsinnung zu Drlamünde“ errichtet wird.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibenden, die in dem bezeichneten Bezirke das Schuhmacher-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zu demselben Zeitpunkte wird die freie Schuhmacher-Innung zu Drlamünde geschlossen.

Alttenburg, den 31. Juli 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verordnung des Bundesrats vom 1. August d. J. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Alttenburg, am 3. August 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
v. Hardenberg.

In der Sitzung vom 1. August 1914 hat der Bundesrat beschlossen:

1. die zuständigen Landeszentralbehörden — § 1 der Prüfungsordnung für Ärzte — zu ermächtigen, den Kandidaten der Medizin, die die ärztliche Prüfung abgelegt, das praktische Jahr aber noch nicht beendet haben, unter Befreiung von der Ableistung des Restes des praktischen Jahres die Approbation als Arzt sofort zu erteilen,
2. die nach Nr. 1 erteilte Ermächtigung bis auf weiteres auch auf diejenigen Kandidaten der Medizin zu erstrecken, die nach dem Ergehen dieses Beschlusses die ärztliche Prüfung ablegen,
3. die zuständigen Behörden zu beauftragen, dem gemäß Nr. 1, 2 zu approbierenden Kandidaten der Medizin bei Erteilung der Approbation zu Protokoll zu eröffnen, die Erteilung erfolge in der Erwartung, daß die Kandidaten — soweit sie nicht heeresdienstpflichtig und -fähig sind — den Behörden zur Verwendung an solchen Orten zur Verfügung stehen würden, in denen eine Verstärkung des ärztlichen Personals erforderlich erscheine.

Bekanntmachung, betreffend Brieftauben.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten Brieftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhüllen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden Taubenschlage ein, oder wird sie eingefangen, so ist sie ohne Verletzung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich der am Orte befindlichen obersten Militärbehörde auszuhandigen.

Ist eine Militärbehörde nicht am Orte, so ist die Taube der Gemeindebehörde zu übergeben, die für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde sorgen wird.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gesinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer Brieftaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Altenburg, den 31. Juli 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.

Bekanntmachung.

Aufschrift der Feldpostsendungen.

Die nach dem Feldheere gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppenteile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehr, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen zunächst der Feldpostanstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armeekorps, jedes Armeekorps, jede Division — Infanterie-, Kavallerie- oder Reserve-division — ist je eine mobile Feldpostanstalt in Tätigkeit. Bis zu dieser Feldpostanstalt, die bei dem Stabe mitmarschiert, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie durch Kommandierte der einzelnen Truppenabteilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben: welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteile der Empfänger angehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine.

Sind diese Angaben auf den Briefen usw. an die mobilen Truppen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feldpostanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsorts in der Aufschrift ist nicht erforderlich, kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Übermittlung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen usw. einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu den Truppen gehört, die infolge von Marschbewegungen den Standort wechseln. Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatztruppenteile steht oder überhaupt ein festes Standortquartier hat, so ist dies auf den Briefen usw. deutlich zu vermerken; außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Die Aufschriften der Briefe usw. müssen recht klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts, niederzuschreiben.

Die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimenter usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, scharf und genügend groß geschrieben werden. Dicke Tinte und feine Schrift sind möglichst zu vermeiden. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der Tat nicht sind, zumal wo es sich um Hunderttausenden von Aufschriften um sofortige Entzifferung im Augenblick handelt, werden leicht die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Feldpostsendungen.

Im übrigen empfiehlt es sich, auf allen Briefsendungen nach dem Feldheer oder der mobilen Marine den Absender anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Das Publikum wird ersucht, in eigenen Interesse auf die obigen Punkte Rücksicht zu nehmen.

Berlin, 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Feldpostsendungen an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine.

Für Feldpostsendungen in Privatangelegenheiten an die Angehörigen des Heeres und der Kaiserlichen Marine gelten während des mobilen Verhältnisses nachbezeichnete Portovergünstigungen.

1. Portofrei werden befördert:

a) gewöhnliche Briefe bis zum Gewichte von 50 Gramm,

- b) Postkarten und
 c) Gelbbriefe bis zum Gewichte von 50 Gramm und mit Wertangabe bis zu 150 Mark.
 2. Portoeermäßigungen:

Das Porto beträgt für

a) gewöhnliche Briefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer	20 Pf.
b) Gelbbriefe über 50 Gramm bis 250 Gramm schwer und mit Wertangabe bis zu 150 Mark.	20 "
c) Gelbbriefe bis 250 Gramm schwer mit einer Wertangabe von	
über 150 bis 300 Mark	20 "
" 300 " 1500 "	40 "
d) Postanweisungen über Beträge bis zu 100 Mark an die Angehörigen des Feldheeres und die Besatzungen der zu den Seestreitkräften gehörigen Kriegsschiffe usw.	10 "

Zu den Angehörigen des Heeres zählt auch das auf dem Kriegsschauplatz in der freiwilligen Krankenpflege zur Verwendung kommende Personal

a) der deutschen Landesvereine vom Roten Kreuz und der mit ihnen verbündeten Vereine sowie der Ritterorden — Johanniter, Malteser, St. Georgs-Ritter —

ß) derjenigen Vereine, Gesellschaften usw., die auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichs-Gesetzbl. 1902 Nr. 18) von dem zuständigen Kriegsministerium zur Unterstützung des Kriegsanitätsdienstes durch besondere Vereinbarung zugelassen sind.

Sendungen, die rein gewerbliche Interessen der Absender oder der Empfänger betreffen, haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch und unterliegen daher dem gewöhnlichen, tarifmäßigen Porto.

Das Porto muß stets vorausbezahlt werden. Unfrankierte oder unzureichend frankierte portopflichtige Sendungen werden nicht abgesandt.

Die Aufschrift der Feldpostsendungen muß den Vermerk „Feldpostbrief“ enthalten und genau ergeben, zu welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regimente, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteil oder Kriegsschiffe der Empfänger gehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Formulare zu Feldpostkarten werden bei den Postanstalten sowie den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen an das Publikum verkauft werden. Einstweilen können die gewöhnlichen ungestempelten Postkartenformulare Verwendung finden. Bei denselben Stellen werden auch Formulare zu Feldpostanweisungen an die Angehörigen des Feldheeres, mit Freimarken zu 10 Pf. beklebt, zum Verkauf für den Betrag der Freimarkte bereitgehalten werden.

Zu Postanweisungen an die Besatzungen der Kriegsschiffe sind die gewöhnlichen Formulare zu benutzen. Einschreibsendungen in anderen als Militärabienst-Angelegenheiten, Postaufträge, Briefe mit Zustellungsurkunde und Postnachnahmesendungen sind von der Beförderung durch die Feldpost ausgeschlossen.

Privat-Bäckereien nach dem Heere werden bis auf weiteres gegen die sonst üblichen Portosätze noch angenommen. Zur Förderung des Abgabegeschäfts ist es jedoch notwendig, daß diese Sendungen frankiert zur Post gegeben werden.

Berlin, 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraette.

Bekanntmachung.

Beschränkungen in der Annahme und Beförderung von Postsendungen sowie im Postcheckverkehr.

Die Verhältnisse machen die sofortige **Einstellung** des **Postanweisungs-, Postkreditbrief-, des Postnachnahme- und des Postauftragsverfahrens** in den Ober-Postdirektionsbezirken Strahburg (Els.), Metz, Trier, Gumbinnen, Königsberg (Pr.), Danzig, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln erforderlich. Postanweisungen, Postnachnahmesendungen und Postauftragsbriefe sind daher bis auf weiteres im Verkehre nach und von den Postanstalten der genannten Bezirke nicht zulässig; auch die Ausstellung von Postkreditbriefen sowie die Auszahlung von Beträgen auf Grund solcher Postkreditbriefe wird für die bezeichneten Bezirke aufgehoben; ferner können dafelbst weder Einzahlungen auf Zahlkarten für ein Postcheckkonto noch Auszahlungen auf Zahlungsanweisungen der Postcheckämter erfolgen. Die Postcheckämter haben die an Empfänger in den in Frage kommenden Orten bar zu zahlenden Scheckbeträge mittels Wertbriefs abzusenden.

Berlin W. 66, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraette.

Bekanntmachung.

Da die Reichs-Postverwaltung eine namhafte Zahl ihrer Beamten zum Feldheere teils für den Dienst mit der Waffe teils zur Wahrnehmung des Feldpostdienstes abgegeben hat, werden voraussichtlich an manchen Orten die Beamtenkräfte nicht mehr ausreichen, um die seitherigen Dienststunden der Postämter für den Verkehre mit dem Publikum in ihrer vollen Ausbehnung aufrecht zu erhalten.

Die Postämter sind daher ermächtigt worden, ihre Dienststunden einzuschränken, soweit die unabweisliche Notwendigkeit dies bebingt und es ohne wesentliche Beeinträchtigung der Verkehrsbedürfnisse geschehen kann.

Berlin W. 66, den 1. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraette.

Bekanntmachung.

Es melden sich in dankenswerter Weise zahlreiche Damen als Krankenpflegerinnen für Feld- und Reservelazarette.

Leider können ihre Wünsche nicht erfüllt werden, da nur solche vorgemerkt werden können, welche die **vorschriftsmäßige Ausbildung als Krankenpflegerinnen genossen haben und dies nachweisen können.**

Burzeit kann eine solche Ausbildung nicht erfolgen, da sie zu lange Zeit in Anspruch nehmen würde und die von hier zu stellenden Krankenpflegerinnen übergenug vorhanden sind.
Altenburg, den 2. August 1914.

Herzogliches Landratsamt.
Schend.

Militär-Lokalzugs-Fahrpläne.

Die Militär-Lokalzugs-Fahrpläne sind öffentlich angeschlagen. Wir machen darauf aufmerksam.

Altenburg, am 2. August 1914.

Der Stadtrat.
Tell, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Von beteiligten Handwerkern ist beantragt worden, anzuordnen, daß sämtliche Gewerbetreibenden, die in dem **Amtsgerichtsbezirke Schmölln** das **Stellmacherhandwerk** ausüben, einer neu zu errichtenden **Zwangsinnung** angehören müssen.

Von dem Herzoglichen Ministerium, Abteilung des Innern, zu Altenburg mit der Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker beauftragt, mache ich hierdurch bekannt, daß die Äußerungen **für oder gegen** die Errichtung dieser Zwangsinnung schriftlich oder mündlich in der Zeit vom

4. bis mit 18. August 1914

bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während dieses Zeitraumes werktätig während der üblichen Geschäftsstunden auf dem Rathause, Zimmer Nr. 4, erfolgen.

Alle Handwerker, die innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes Schmölln das **Stellmacherhandwerk** selbständig betreiben, fordere ich zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen gültig sind, die erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, und daß nach Ablauf des 18. August ds. Js. eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.
Schmölln S.-A., den 1. August 1914.

Der Kommissar.
Grafer, Bürgermeister.

Sattler-, Riemer-, Polsterer-, Tapezierer- und Dekorateur-Zwangsinnung zu Schmölln.

Die Liste der Gewerbetreibenden, die an der Abstimmung über die Errichtung einer **Zwangsinnung** für das Sattler-, Riemer-, Polsterer-, Tapezierer- und Dekorateur-gewerbe im Amtsgerichtsbezirke Schmölln teilgenommen haben, liegt in der Zeit vom

4. bis mit 18. August ds. Js.

werktätig während der üblichen Dienststunden im Zimmer 4 des Rathauses zur Einsicht der Beteiligten und zur Erhebung etwaiger Einsprüche öffentlich aus.

Nach Ablauf dieser Auslegungsfrist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.
Schmölln, den 1. August 1914.

Der Kommissar.
Nische, stellv. Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Alle ehemaligen nicht mehr dienstpflichtigen Unteroffiziere, die bereit sind, beim Ersatz-Bataillon wieder einzutreten, wollen sich alsbald beim Ersatz-Bataillon diesf. Regiments in Altenburg, Herzog-Joseph-Kaserne melden.

Etwas Militärapapiere sind mitzubringen.

8. Thüring. Infanterie-Regiment Nr. 153.

**Personalveränderung
bei der Herzoglichen Gendarmerie.**
Gendarmerie-Wachmeister **Barthel** wird für den auf eigenen Antrag ausgeschiedenen Gendarmerie-Wachmeister **Werner** von Altenburg nach Ronneburg versetzt. Gendarmerie-Wachmeister **Funke** erhält den Bezirk Nr. 4, Gendarmerie-Wachmeister **Jesek** den Bezirk Nr. 1.

Altenburg, den 1. August 1914.
Herzogliches Gendarmerie-Kommando.

Bekanntmachung,

Pferdeausfuhrverbot betreffend.

Bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausfuhr von Pferden in andere Kreise oder Ortsgaaten verboten.

Zu widerhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit Geldstrafe bis zu 150 \mathcal{M} geahndet.

Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des diesseitigen Aushebungs-Bezirks oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Ronneburg am heutigen Tage.

Herzogliches Landratsamt.

Bekanntmachung.

Es wird daran erinnert, daß das **Ährenlesen** erst gestattet ist, wenn der Feldbesitzer das Feld von den Früchten gänzlich geräumt hat, und auch dann nur von 5—11 und 1—7 Uhr. Zu widerhandlungen sind strafbar.
Ronneburg den 30. Juli 1914

Herzogliches Landratsamt.

Ermittelungsaufruf.

Es wird erlucht, anher mitzuteilen den Aufenthaltsort von

1. **Reinhold**, Florus, Dienstknecht aus Kosma, zuletzt in Jüdelberg, zu Nr. 4905 B;
2. **Saube**, Willy, Dienstknecht aus Benig, zuletzt in Jüdelberg, zu Nr. 4905 B.;
3. **Scmolka**, Rochus, Grubenarbeiter, zuletzt in Schelbig, zu Nr. 4962 B.
Altenburg, den 31. Juli 1914.

Herzogliches Landratsamt.

Am 26. Juni 1914 sind bei Gutbesitzer Mehlhorn in Schönhain 1 fast neuer dunkler **Fahrtanzug** im Werte von 53 \mathcal{M} , 2 silberne ältere **Remontoröhren** im Werte von 16 \mathcal{M} und 1 schwarzer **Spazierstock** mit gebogenem neussilbernen Griff gestohlen worden. Verdachts Spuren zu S. P. L. 255/14 erbeten.

Schmölln, den 30. Juli 1914.

Der Herzogliche Amtsanwalt.

Helfer für einberufene Geschäftstreibende.

Infolge der allgemeinen Mobilmachung müssen viele **selbständige Geschäfts- und Gewerbetreibende** ihre Betriebe verlassen, um sich dem Dienst des Vaterlandes zu weihen. Vielen von ihnen wird es möglich gewesen sein, in der Friedenszeit einen **Stellvertreter** auszubilden, der die Geschäfte fortführt; gar manchem aber ist dies nach Art und Umfang ihrer Betriebe verwehrt geblieben.

Um diesen letzteren, die in banger Sorge um den Fortbestand ihrer Geschäfte ins Feld ziehen, nach Möglichkeit zu helfen, haben wir beschlossen, die

Vermittlung von Stellvertretungen

zu übernehmen.

Wir fordern deshalb diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden, die einen Stellvertreter brauchen, auf, sogleich eine entsprechende Anmeldung unter Angabe ihres Geschäftszweiges und -lokales an die **Handelskammer** zu senden. Andererseits richten wir an militärfreie Kaufleute und Gewerbetreibende, die sich ins Privatleben zurückgezogen haben, oder denen in ihrem Beruf die Übernahme weiterer Pflichten möglich ist, die Bitte, sich bei uns zu Stellvertretungen freundlichst bereit erklären zu wollen. Sie würden durch solche brüderliche Hilfe ihren Berufsgenossen eine schwere Last vom Herzen nehmen und eine hohe vaterländische Aufgabe erfüllen.

Altenburg, den 2. August 1914.

Die Handelskammer für das Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Dachler.

Dr. Mezler.

Für Freiwillige.

1. Als **Kriegsfreiwillige** können sich nur **Ausgebildete** melden, die in keinem Militär-Verhältnis mehr stehen.
 2. Meldung **Unausgebildeter** ist einstweilen zwecklos. Später — vielleicht in 10 Tagen — bei den Ersatzgruppen, z. B. Ersatzbataillon des J.-R. 153, Herzog-Joseph-Kaserne.
- Bekanntmachungen abwarten.
3. Bereits angenommene Freiwillige, die einen „Annahmeschein“ besitzen, werden darauf hingewiesen, daß dieser seine Gültigkeit verliert.
 4. Neue Aushebung in kurzer Zeit.

Ferngläser zahlreich mitbringen

aus eigenem Besitz oder von Freunden. Truppe zählt Entschädigung. Für den Privatgebrauch sind im Felde elektrische Taschenlampen empfehlenswert.

Krankenpflegerinnen,

die bei einer **Schwefernschaft ausgebildet** sind, melden sich schriftlich bei:
Geh. Reg.-Rat Sanbrat **Schert.**

Meldungen von anderen ist einstweilen zwecklos.

Königliches Bezirkskommando.

Bekanntmachung.

Die **Städt. Tuberkulose-Fürsorgestelle** ist bis auf weiteres geschlossen.

Altenburg, den 3. August 1914.

Der Stadtrat.

Pierer, Stadtrat.

Der **städtische Arbeitsnachweis** ist ununterbrochen geöffnet von früh 7 bis abends 7 Uhr.

Städt. unentgeltlicher Arbeitsnachweis Altenburg S.-A.

Bekanntmachung.

Es ist der Antrag gestellt, den von Dorn-dorf nach Kleinbucha über das Flurstück Nr. 496 der Übersichtskarte für Dorn-dorf führenden Fußweg einzuziehen und denselben an die nördliche und östliche Grenze dieses Flurstückes zu verlegen.

Einwendungen sind binnen 3 Wochen vom Tage der Veröffentlichung beim Landratsamt hier anzubringen.

Roda, am 25. Juli 1914.

Herzogliches Landratsamt.

Festnahme.

Reinhold, Florus, Dienstknecht, geboren den 26. Juli 1895 in Rosma S.-A., Rückfallbiefstahl. Haftbefehl liegt vor. Nächste Amtsgericht abzuliefern. Drahtnachricht zu S. J. 1081/14.

Altenburg, den 1. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Ermittlungsauftrag.

Faller, Georg, Hofmeister, zuletzt in Pöppeln. Angabe des Aufenthalts zu B B 18 F. 14.

Ronneburg den 30. Juli 1914

Herzogliches Landratsamt.

Melbewesen.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß man den Bestimmungen der Höchsten Verordnung vom 12. Mai 1899, betreffend die anderweitige Regelung des **Melbewesens**, wiederholt zuwidergehandelt, insbesondere den An- und Wegzug von Ausländern nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet hat.

Wir schärfen die Beachtung der Höchsten Verordnung hiermit erneut nachdrücklich ein. Altenburg, am 2. August 1914.

Die Herzogliche Polizeidirektion.
Zell.

Deutsche Männer und Frauen!

Helft mit in ernster Zeit durch Eurer Hände Liebeswerk und durch Liebesgaben aller Art!

Unterstützt dadurch in der Heimat unsere kämpfenden Brüder im Felde.

Jede Kraft und jede Gabe fürs Vaterland ist willkommen!

Eine Versammlung zur Organisation dieses Liebeswerks wird für

Dienstag, den 4. August 1914,

abends 8 Uhr,

nach dem Börsensaale des Rathauses einberufen.

Altenburg, am 3. August 1914.

Der Stadtrat.

J. B.: Dr. Sohrmann.

Zu der Nacht vom 9./10. Juli sind dem Arbeiter Guido Fiedler in Rauritz aus seinem Raninchenstall **7 Stück Raninchen** im Werte von 12 \mathcal{M} gestohlen worden. Verdachts Spuren zu S. P. L. 254/14 erbeten.

Schmölln, den 30. Juli 1914.

Der Herzogliche Amtsanwalt.

Erledigt

hat sich der Steckbrief vom 10. Juni 1914 gegen den Grubenarbeiter Stanislaus **Rajgratowski** aus Raschtow durch Ergreifung. Altenburg, den 29. Juli 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Schweine-Motlauf

ausgebrochen in **Ghelbach**, erloschen in **Schmieden**.

Koba, am 31. Juli 1914.

Herzogliches Landratsamt.

II. Nichtamtlicher Teil.

In der wohlmeinendsten Weise haben Frauen und Mädchen aus allen Kreisen, von dem Wunsche getragen, dem Vaterlande zu dienen, mündlich und schriftlich bei uns um Verwendung gebeten.

Wir danken allen herzlich für diese erhebende Bereitwilligkeit und diesen freudigen Opfer Sinn, müssen aber **zurzeit** solche Anerbieten zurückstellen, da wir noch nicht zu übersehen vermögen, wieviel und welche Hilfskräfte wir außer den vorhandenen, **geschulten** bedürfen.

Wir behalten uns vor, in einem späteren Aufruf um erneute Meldung zu bitten; bis dahin sind wir nicht in der Lage, die so außerordentlich zahlreichen Bewerberinnen einzeln zu bescheiden.

Die Provinzialblätter würden uns durch Wiedergabe dieser Mitteilung zu besonderem Danke verpflichten.

Altenburg, den 3. August 1914.

Der Vorstand des Agnes-Frauenvereins.

D. v. d. Gabelentz, Vorsitzende.

Nach fast 26 jähriger Wirksamkeit in unsren Gemeinden verläßt uns

Herr Professor Dr. Hühn,

um nach Altenburg überzusiedeln. Die langen Jahre seiner pfarramtlichen Tätigkeit haben seine Person mit unsren Gemeinden innig verknüpft, und einem jeden von uns ist er durch seine ernste Predigt wie durch seinen vorbildlichen Wandel zum Segen geworden.

Wir werden ihm ein treues Andenken bewahren und wünschen ihm mit den lieben Seinen für die neue Heimat und das neue Amt Gottes reichen Segen.

**Der Kirchen- und Schulvorstand
von Heilingen, Dorndorf und Röbschütz.**

Mit Genehmigung des Herzogl. Amtsgerichts soll im Konturs über das Vermögen des Fleischermeisters **Jos. Guth** hier eine Nachtragsverteilung stattfinden. Hierzu sind **Nr. 92.** zur Verfügung, wovon die Kosten der Bekanntmachung zu tragen sind.

Altenburg, den 3. August 1914.

Der Konkursverwalter.

Paul Drescher.

Die **Feuerwache (Feuermeldestelle)** auf dem Kornmarkt Nr. 20 ist offen von abends 8 bis morgens 5 Uhr, außerdem an allen Sonn- und Festtagen von morgens 7 bis abends 9 Uhr. Die Geschäftsräume des **Gesittigkeitsvereins** zu Altenburg, eingetragenene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, **Sinter der Waage 1**, I sind Montag bis Freitag vormittags von 9 bis 1 Uhr, nachmittags von 3-5 Uhr, Sonnabends von 9-2 Uhr geöffnet.

Bekanntmachung in Militärsachen.

Personen, welche geneigt sind, als Krankenwärter Dienste zu leisten, wollen sich ungesäumt an die in den Garnison-Lazaretten Magdeburg und Halle errichtete

„**Staatliche Annahmestelle für Pflegepersonal**“

wenden. Die Meldung kann schriftlich und mündlich erfolgen. Dienststunden in Magdeburg: 2—5 Uhr nachmittags, in Halle: 2—6 Uhr nachmittags. Die Bewerber müssen berufliche Brauchbarkeit besitzen, nicht oder nicht mehr militärdienstpflichtig sein und ihr bisheriges Wohlverhalten durch glaubwürdige Atteste nachweisen können. Sie erhalten neben dem ortsüblichen Lohn freie Unterkunft und Beföstigung in dem betreffenden Militär-Lazarett.

Von heute ab verzinsen wir die Einlagen auf **provisionsfreie Einlagebücher** wie folgt:

Einlagen mit täglicher Verfügung und Kündigung unter vier Wochen mit	3$\frac{1}{2}$$\frac{0}{0}$,
Einlagen mit einmonatiger Kündigung mit	4$\frac{0}{0}$,
Einlagen mit dreimonatiger Kündigung mit	4$\frac{1}{2}$$\frac{0}{0}$,
Einlagen mit sechsmoatiger Kündigung mit	4$\frac{1}{2}$$\frac{0}{0}$,
Guthaben auf provisionsfreier Scheck-Rechnung mit	3$\frac{1}{2}$$\frac{0}{0}$.

Diese Zinsfußveränderung tritt **auch für die mit Kündigungsfristen eingezahlten Beträge sofort** in Kraft.

Altenburg, den 3. August 1914.

Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt Lingke & Co.
Commerz- und Disconto-Bank Filiale Altenburg S.-A.
Dresdner Bank Geschäftsstelle Altenburg S.-A.

Creditverein zu Altenburg,

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Unsere **Zinssätze für Einlagen betragen vom 3. August 1914 für Mitglieder:**

3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ ohne Kündigung und auf Check-Conto,
4 $\frac{0}{0}$ mit 3monatiger Kündigung,
4 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ mit 6monatiger Kündigung;
für Nichtmitglieder:

3 $\frac{0}{0}$ ohne Kündigung und auf Check-Conto,
3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ mit 3monatiger Kündigung,
4 $\frac{0}{0}$ mit 6monatiger Kündigung.

Diese Zinsveränderung tritt auch für alle auf Kündigung eingezahlten Beträge sofort in Kraft.

Der Vorstand.

Zuschußkasse Gorma.

Die gesamte Geschäftsführung liegt bis auf weiteres von Mittwoch, den 5. August ab in den Händen des H. Vorstehenden, Herrn **Bernhard Suhnel in Gorma.**

Der Vorstand.

Die **städtische Sparkasse** (Friedrichstraße Nr. 2) erpöbnet an jedem Wochentage vormittags von 8 bis 1 Uhr.

Das **städtische Rathaus** befindet sich Friedrichstraße 2 (Eingang Kirchberg) und ist jeden Werttag von vormittags 11—1 Uhr geöffnet.

Sonderausgabe

des

Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Amts- und Nachrichtenblatts.

Montag, den 4. August 1914.

Bekanntmachung.

Deutsches Papiergeld jeder Art ist ebenso sicher wie Gold oder Silber. Die Zurückweisung oder Annahme nur unter Abzügen ist strafbar.

Es empfiehlt sich in Kriegszeiten am wenigsten, bares Geld in größeren Mengen zu Haus zu behalten oder zu verbergen. Am sichersten liegt es auf der Landesbank oder den Sparkassen und trägt außerdem Zinsen.

Sollte die Preissteigerung der Lebensmittel anhalten, werden Höchstpreise behördlich bestimmt werden, um Ausbeutung der Bevölkerung durch Händler zu verhindern.

Keiner unserer tapferen Reservisten und Landwehrmänner braucht in Sorge um seine zurückgelassene Familie zu sein. Das Reich, der Staat, die Gemeinden und der bewährte hilfreiche Sinn der Altenburger wird Vorsorge treffen, daß niemand Mangel leidet.

Bei den niederträchtigen Mitteln, mit denen geheime Sendlinge unserer Feinde uns auch im Innern des Landes zu schädigen versuchen (durch Beschädigung von Brücken, Straßen, Bahnen, Werken, Anstalten, Wasserleitungen), kann jeder einzelne durch Wachsamkeit und Entschlossenheit die Sicherheitsbehörden unterstützen. Achtung auf Ausländer, fremde Automobile, verdächtige Personen.

In allen Tagen aber: Gottvertrauen und ruhig Blut!

Altenburg, den 3. August 1914.

Das Herzogliche Gesamtministerium.
v. Scheller-Steinwurz.

Sonderausgabe des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Amts- und Nachrichtenblatts.

Dienstag, den 4. August 1914.

Auch wir wollen mit dem ganzen deutschen Volke noch einmal vor dem Auszug des Heeres Gott anrufen, daß er mit uns sei und unsere Waffen segne.

Morgen den 5. August findet ein allgemeiner Vortag und Gottesdienst in allen Landeskirchen statt.
Altenburg, den 4. August 1914.

Ernst.

Vorstehendes geben wir bekannt und veranlassen die Geistlichen, die Zeit für den Gottesdienst je nach dem örtlichen Bedürfnis, ev. auf die frühen Morgen- oder späteren Abendstunden zu legen.

Altenburg, den 4. August 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten.
v. Scheller-Steinwarth.

Aufruf zur Abwehr der Spionage im ganzen Herzogtum Sachsen-Altenburg.

„Energische Spionage-Abwehr nötig!“ telegraphiert soeben das Generalkommando und erteilt Anweisungen dazu. Für unser Herzogtum werden im Einverständnis mit den Zivilbehörden und mit der kaiserlichen Postverwaltung folgende Bestimmungen getroffen:

1. Überwachung der Ausländer.

Alle Ausländer haben sich innerhalb von 24 Stunden bei dem zuständigen Stadtrat oder Landratsamt anzumelden. Sie erhalten dort einen Ausweis, den sie stets bei sich tragen müssen. Unterlassungen haben sofortige Verhaftung zur Folge.

2. Straßensperrung.

Alle Städte und Gemeinden haben die Pflicht, sofort die Straßen in ihrer Flur überwachen und gegen Autos mit beweglicher Sperre schließen zu lassen.

3. Autos.

Russische und französische Autos sind zu beschlagnahmen. Verdächtige Insassen sind festzunehmen.

4. Überwachung der Telegraphen- und Fernsprechlinien.

Spione hatten sich bereits in deutsche Leitungen eingeschaltet. Diese müssen daher Tag und Nacht überwacht werden. Die Einschaltung erfolgt meistens mittels eines sehr feinen Drahtes, der dicht an den Porzellanglocken befestigt und an den Masten heruntergeführt wird. Besonders sorgfältiger Überwachung bedürfen die Telegraphen-Gestänge auf den Dächern. Die Hausbesitzer sind daher für sorgfältiges Schließen der Zugänge zu den Dächern und der Dachlukn und für die Überwachung der auf ihren Säufern und Grundstücken befindlichen Leitungen verantwortlich.

Wegeverbote gelten für Überwachungsposten nicht. Besonders die Leitungen längs der Eisenbahnen sind zu überwachen. Wer irgend etwas Verdächtiges an den Leitungsanlagen findet, hat zunächst für Verhaftung des Verdächtigen zu sorgen. Dann ist der Tatbestand dem nächsten Angestellten der Reichspost zur Prüfung mitzuteilen. Nur diese dürfen Einschaltleitungen beseitigen.

Gleichzeitig wolle das gute Arbeiten der Leitungen durch Meldung folgender Betriebsfehler unterstützt werden:

- a) Drähte, die sich berühren,
- b) Drähte, die herabhängen,
- c) Drähte, die ordnungswidrig miteinander in Verbindung stehen, z. B. durch Zweige, Drachenschwänze usw.

Die Überwachung geschieht am besten durch Patrouillieren einzelner Leute zu Fuß.

5. Überwachungsbezirke.

Zur Durchführung dieser Maßnahmen sind auf Befehl des kommandierenden Generals Landsturmpflichtige und Freiwillige einzuziehen. Die Beorderung geschieht „Im Auftrage des Bezirkskommandos“ unmittelbar durch die Ortsbehörden. Jede Stadt und jede Dorfgemeinde bildet für ihren Flurbereich einen Überwachungs-Bezirk. Die Ortsbehörden sind für die sofortige Durchführung der Maßnahmen verantwortlich.

Kennzeichen der Überwachungsmannschaft:

Schriftlicher Ausweis der Ortsbehörde und weiße Armbinde am linken Arm.

Jede Ortsbehörde bestimmt einen der Einberufenen als militärischen Vorgesetzten der übrigen Leute. Die Namen dieser militärischen Vorgesetzten sind dem Bezirkskommando in der 1. Lohnliste besonders kenntlich zu machen.

Alle Überwachungs-Mannschaften sind militärische Untergebene des Bezirks-Kommandos, wozu sie Anfragen militärischer Art zu richten haben.

Für die Ausführung der Überwachung haben sie den Anordnungen der Ortsbehörden unbedingt Folge zu leisten. Die Ortsbehörden sind für die Durchführung der Überwachung in ihrem ganzen Flurbereich verantwortlich.

Bewaffnung beliebig und nur für die Sperrposten erforderlich.

Besoldung: Für den Mann und Tag je 1 Mk. vom Bezirks-Kommando. Besondere Quittungslisten hierüber sind zum 1., 11. und 21. jeden Monats abgeschlossen von den Städten unmittelbar, von den Dörfern gesammelt durch die Landratsämter dem Bezirks-Kommando einzusenden. Dieses sendet auf dem gleichen Wege die verlegten Beträge zurück.

Die Gemeinden werden aufgefordert, aus eigenen Mitteln die Geldentschädigung auf 2 Mk. zu erhöhen.

Altenburg, den 4. August 1914.

Auf Befehl des kommandierenden Generals Das Bezirkskommando.

Es sind verschiedentlich Nachrichten gekommen, daß verdächtige Persönlichkeiten sich bei Eisenbahnanlagen zu schaffen gemacht haben.

Eine Unterbrechung der Bahn, besonders eine Zerstörung größerer Bauten, würde für den Heeresaufmarsch die nachteiligsten Folgen haben. Die Militär- und Zivilbehörden sind nicht imstande, mit ihren Mitteln alles genügend zu schützen.

Ich richte hiermit die Aufforderung an die Bevölkerung, besonders die ländliche, aus ihrer Mitte Wachen für jede Eisenbahnstrecke ihrer Umgegend zu bilden, mit Jagdgewehren oder was sonst zur Hand ist, zu bewaffnen und in Verbindung mit den örtlichen Eisenbahn-Dienststellen einen geordneten Wachdienst, besonders auch für die Nacht, einzurichten.

Möge es jeder Ort für seine Ehrenpflicht betrachten, dafür zu sorgen, daß in seiner Nachbarschaft nichts passiert.

Im Bezirk des Armeekorps halten sich zahlreiche russische und polnische Arbeiter auf. Es liegt kein Grund vor, diese an sich harmlosen Leute auszuweisen oder in anderer Weise gegen sie vorzugehen; das Gegenteil ist der Fall. Russische Dienst-

pflichtige dürfen nicht herausgelassen werden, und alle Arbeiter sind für die Einbringung unserer Ernte unentbehrliche Hilfskräfte. Mögen daher die Arbeitsherren der Leute diese wie im Frieden bei sich behalten, aber für gründliche Beaufsichtigung sorgen, damit unter ihnen etwa befindliche Agenten nicht spionieren oder Eisenbahnanlagen zerstören können.

Alle Vorsteher gewerblicher Anlagen, die Sprengstoffe verwenden, müssen ferner für sorgfältige Bewachung ihrer Sprengstoffvorräte sorgen.

Magdeburg, den 3. August 1914.

Der kommandierende General.

Sigt von Arnim.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserl. Verordnung vom 31. Juli 1914, betreffend das **Verbot der Ausfuhr von Verpflegungsmitteln** usw., ist **ferner** noch verboten die Ausfuhr von

Obst, frisch, getrocknet, gedarrt, auch zerkleinert, eingekocht oder sonst zubereitet, Obstkonserven.
Berlin, den 3. August 1914.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachung.

(§ 4 Ziffer 1 und 3, W.D.).

Wehrpflichtigen dürfen bis auf weiteres Pässe und Heimatscheine nicht ausgestellt werden.

Altenburg, den 3. August 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.

Bekanntmachung.

Alle **Ausländer** im Landratsamtsbezirke haben sich binnen 24 Stunden bei Herzoglichem Landratsamte unter Beibringung ihrer Papiere zu melden.

Unterlassung der Meldung wird mit Strafe von 60 \mathcal{M} und sofortiger Verhaftung geahndet.

Altenburg, den 3. August 1914.

Herzogliches Landratsamt.

Lebensmittelvertenerung.

Der Stadtrat hat mit Befremden wahrnehmen müssen, daß in der jetzigen ernsten Zeit einige hiesige Geschäftsleute die **Preise für unentbehrliche Lebensmittel in ganz unangemessener Weise gesteigert haben.** Dieses unlautere Geschäftsgebahren gefährdet unsere Bürgerschaft. Der Stadtrat sieht sich daher veranlaßt, **dagegen mit allem Nachdrucke einzuschreiten.** Er erwartet, daß dieser **Hinweis** genügen werde, das unlautere Geschäftsgebahren einzustellen. Andernfalls wird er nicht zurückschrecken, die **erforderlichen Zwangsmahregeln** zu ergreifen, insbesondere jene Geschäftsleute öffentlich namhaft zu machen, auch **Höchstpreise für die Lebensmittel festzusetzen.**

Gerade in der jetzigen ernsten Zeit ist ein lautereres Geschäftsgebahren eine gute patriotische Tat.

Der Stadtrat.

Melbewesen.

Die Bestimmungen der Höchsten Verordnung vom 12. Mai 1899, betreffend die Regelung des **Melbewesens**, sind auf das **genaueste** zu beachten.

Insonderheit sind **alle hier wohnhaften und aufhältlichen Ausländer unverzüglich** beim Stadtrate — Melbeamt im Rathause, 2. Stock, Zimmer Nr. 16 — anzumelden. Sonst tritt strengste Bestrafung ein.

Altenburg, den 3. August 1914.

Der Stadtrat.

Herzogl. Sachsen-Altenburgisches Amts- und Nachrichtenblatt.

Nr. 91.

Donnerstag, den 6. August

1914.

I. Amtlicher Teil.

Gesetzes-Nachricht.

Für die Herzoglichen Behörden und die Abonnenten des Reichsgesetzblattes, welche dasselbe durch die Geschäftsstelle d. Bl. beziehen, wird mit der heutigen Nummer ausgegeben die Nummer 48, enthaltend:
Nr. 4425. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 2. August 1914.

Bekanntmachung.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß in zahlreichen Geschäften Papiergeld nicht oder nur mit Aufgeld angenommen wird. Ich weise darauf hin, daß die Reichsbanknoten nach Artikel 3 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 515) zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören und ihre Annahme nicht verweigert werden darf.

Geschäftsinhaber, welche gleichwohl die Annahme ablehnen oder nicht zum vollen Werte annehmen, setzen sich unliebsamen Maßnahmen, gegebenenfalls der Schließung ihrer Geschäfte aus; dies gilt insbesondere von den behördlich konzeptionierten Geschäften.

Magdeburg, den 3. August 1914.

Der kommandierende General des IV. Armeekorps.

Bekanntmachung.

Die Kaiserliche Ober-Postdirektion in Leipzig hat sich damit einverstanden erklärt, daß die vereinbarten **Portoaufzeichnungen** zur Neufeststellung der an die Reichspostverwaltung zu entrichtenden Portopauschsummen wegen der erfolgten Mobilmachung alsbald in Wegfall gebracht werden. Die Postanstalten werden von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion benachrichtigt werden.

Alle am Portoabläßungsverfahren beteiligten Behörden und Beamten des Herzogtums erhalten hiervon Kenntnis mit der Anweisung, das weitere Erforderliche zu veranlassen.

Altenburg, den 4. August 1914.

Herzoglich Sächsisches Gesamtministerium.
v. Scheller-Steinwarz.

Bekanntmachung.

Dem zum Portugiesischen Konsul in Leipzig ernannten Bankdirektor **W. Kraemer** und dem zum Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Leipzig ernannten **William P. Kent** ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Altenburg, den 28. Juli 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung I.
v. Scheller-Steinwarz.

Bekanntmachung.

Auch in diesem Jahre soll am **Erntedankfeste** für das Diakonissenmutterhaus in Eisenach eine **Kollekte** erhoben werden. Im vorigen Jahre erbrachte die Kollekte einen Ertrag von 2209,08 M.

Seit Jahrzehnten ist reicher Segen in barmherziger Hilfeleistung aller Art von den Schwestern dieses Hauses auf unsere Gemeinden gekommen. Möge die reiche Ernte dieses Jahres vieler Herzen willig machen, je nach Kräften zur Erhaltung und zum weiteren Ausbau der Eisenacher Anstalt opfernd beizutragen.

Die Herzoglichen Ephorien beauftragen wir, die Erträge der Kollekte aus den einzelnen Pfarochien zu sammeln und (bezw. durch Vermittelung der Herzoglichen Steuer- und Rentämter) bis zum 15. November an unser Sekretariat einzusenden.

Altenburg, den 28. Juli 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten.
v. Scheller-Steinwarz.

Bekanntmachung.

Der auf Befehl des kommandierenden Generals vom Königlichem Bezirkskommando unterm 4. August 1914 veröffentlichte Aufruf zur Abwehr der Spionage im ganzen Herzogtum Sachsen-Altenburg (Amts- und Nachrichtenblatt vom 4. August 1914) wird auf Veranlassung des Königlichem Bezirkskommandos unter Ziffer 3 dahin ergänzt, daß auch **englische** Autos zu beschlagnahmen und deren verdächtige Inassen festzunehmen sind.

Altenburg, den 5. August 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
v. Hardenberg.

Bekanntmachung, betreffend Briefftauben.

Die zum militärischen Nachrichtendienst benutzten Briefftauben tragen die ihnen anvertrauten Depeschen in Aluminiumhüllen, die an den Schwanzfedern oder an den Ständern befestigt sind.

Trifft eine Taube mit Depesche in einem fremden Taubenschlage ein, oder wird sie eingefangen, so ist sie ohne Berührung der an ihr befindlichen Depesche unverzüglich der am Orte befindlichen obersten Militärbehörde auszuhandigen.

Ist eine Militärbehörde nicht am Orte, so ist die Taube der Gemeindebehörde zu übergeben, die für die Weiterbeförderung der Depesche an die Militärbehörde sorgen wird.

Die Durchführung dieses Verfahrens erheischt die tätige Mitwirkung der gesamten Bevölkerung. Von ihrer patriotischen Gesinnung wird erwartet, daß jedermann, der in den Besitz einer Briefftaube gelangt, bereitwillig den vorstehenden Anordnungen entsprechen wird.

Altenburg, den 31. Juli 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.

Warnung, betreffend das Geheimmittel Sargol.

Seit längerer Zeit wird in deutschen Tageszeitungen und Zeitschriften unter dem Namen Sargol ein Präparat als „bestes Nährmittel für Magerer und Schwache“ angepriesen. Die Sociétés Sargol in Paris, die das Mittel vertreibt, verspricht jedermann nach dem Gebrauch ihres Präparats eine Gewichtszunahme von 10—20 Pfund in ganz kurzer Zeit.

Nach der Untersuchung von Hannich und Kroll (Apotheker-Zeitung 1913, Nr. 55) besteht das in Tablettenform verkaufte Mittel aus einer Masse von Zucker, Kakao, Eiweißkörpern und verkleisterter Stärke, der geringe Mengen von Salzen und organischen Phosphorverbindungen (Phosphatide) beigemischt sind. Stark wirkende Stoffe sind anscheinend nicht darin enthalten. 30 solcher Tabletten im Gewichte von etwa 1,8 g, von denen täglich 3 Stück eingenommen werden sollen, werden für 5 Mark verkauft. Die mit drei solchen Tabletten dem Organismus täglich zugeführten Nährstoffmengen sind so gering, daß sie für die menschliche Ernährung nicht von Bedeutung sein können. Der Preis ist unverhältnismäßig hoch; die Angaben der Anklage sind zur Täuschung und Irreführung des Publikums geeignet.

Vor dem Ankauf des Mittels ist bereits von dem Gesundheitsamte der Stadt Leipzig öffentlich gewarnt worden, weil der Vertrieb dieses Mittels auf die Ausbeutung leichtgläubiger Personen hinauslaufe.

Altenburg, den 25. Juli 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
v. Hardenberg.

Warnung, betreffend Rißör-Konfekt.

Es sind in neuerer Zeit Konfekte — Bonbons, Zuckerbohnen, Pralines usw. — in den Handel gekommen, die mit Schnaps (Rißör) versetzener Art, oft mit sehr minderwertigen, gefüllt sind. Untersuchungen mit diesen Konfektarten haben ergeben, daß der Alkoholgehalt oft sehr erheblich ist. So enthielten 15 Stück einer solchen Konfektart, die etwa 100 Gramm wogen, zusammen ungefähr einen Eßlöffel voll Branntwein, bei einem Preise von 28 Pfennigen. Solche Konfekte sind den Kindern gefährlich, denen im Interesse ihrer Gesundheit der Genuß alkoholhaltiger Flüssigkeit in jeder Form untersagt werden sollte. Es wird insbesondere Aufgabe der Eltern und Erzieher sein, den ihrer Obhut anvertrauten Kindern und Pflinglingen den Genuß solcher Konfekte zu verbieten.

Altenburg, den 25. Juli 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
v. Hardenberg.

B e k a n n t m a c h u n g.

Seine Hoheit der Herzog haben gnädigst geruht, dem „Arbeitgeber-Verband für das Baugewerbe zu Germsdorf (S.-A.) und Umgebung“ in Germsdorf die Rechtsfähigkeit zu verleihen.
 Altenburg, den 28. Juli 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
 v. Hardenberg.

B e k a n n t m a c h u n g, betreffend Verhütung von Milzbranderkrankungen.

Der Milzbrand ist eine äußerst ansteckende, häufig zum Tode führende Krankheit, die in der Regel von milzbrandkranken Tieren auf die Menschen übertragen wird.

Die Ansteckung erfolgt am häufigsten bei der Pflege und beim Schlachten milzbrandkranker Tiere, gar nicht selten aber auch bei der Verarbeitung der Häute und der Haare, die von milzbrandkranken Tieren herkommen.

Außer den landwirtschaftlichen Arbeitern und den in Abdeckereien beschäftigten Arbeitern sind deshalb auch die in Gerbereien, Kofshaarspinnereien, Bürsten- und Pinselfabriken tätigen Arbeiter der Ansteckungsgefahr besonders ausgesetzt.

Eine Ansteckung kommt zustande, wenn Milzbrandkeime, die sich im Blute und allen Geweben milzbrandkranker Tiere finden können, in eine Wunde eindringen. Dabei braucht es sich aber nur um kleine kaum sichtbare Einrisse der Haut zu handeln.

Bei allem Santieren an milzbrandkranken Tieren, besonders aber beim Schlachten derselben, ist deshalb äußerste Vorsicht geboten. Personen, die eine nicht völlig heile Haut besitzen, dürfen mit milzbrandkranken Tieren überhaupt nicht in Berührung kommen.

Personen, die mit milzbrandkranken Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich streng zu hüten, mit den Händen vor genauer Desinfektion derselben eine andere Körperstelle zu berühren. Die Desinfektion muß sofort nach stattgehabter Berührung stattfinden und besteht in einer gründlichen Reinigung der Hände und Arme mit heißem Wasser, Bürste und Seife mit nachfolgender anhaltender Waschung in Sublimat-, Karbol- oder Lysollösung.

An der Stelle, wo eine Ansteckung erfolgt ist, entsteht nach kurzer Zeit ein entzündliches Knötchen, aus dem sich allmählich der Milzbrandkarbunkel entwickelt. Anfangs ist der Milzbrand ein lokales Leiden, das heißt die Milzbrandkeime befinden sich nur in dem Knötchen oder seiner nächsten Umgebung. Beim Zuwarten gehen die Keime ins Blut über, und es tritt eine allgemeine zum Tode führende Vergiftung ein.

Je frühzeitiger ein Milzbrandkranker in sachgemäße ärztliche Behandlung kommt, um so größer sind seine Aussichten auf Genesung.

Jede Person, die mit milzbrandkranken Tieren oder mit Häuten, Vorsten usw. zu tun hat, die von milzbrandkranken Tieren herkommen können, veräume deshalb nicht, sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, falls sich an ihren Händen, an den Armen oder an einer anderen Körperstelle ein entzündliches Knötchen bildet.

Altenburg, den 25. Juli 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
 v. Hardenberg.

Schenkungen für kirchliche Zwecke im Landbezirk der Eparchie Kahla und der Stadt Orlamünde im Jahre 1913.

1. **Altendorf:** der Kirche 5, 10, 2,50 *M* von Ungenannt.
- Altenberga:** der Kirche 20 *M* von Rittergutsbesitzer A. Brandt.
2. **Dienstädt:** der Kirche zu Anschaffungen 17 *M* von ungenannten Gubern, Kerzen zu den Abendgottesdiensten von einer Ehefrau der Gemeinde, eine Anzahl Bücher für die Lesebibliothek von einem auswärtigen Freunde derselben, desgleichen 4 Bücher von Verlagsbuchhändler Taucher in Jena, 1 *M* zur Ausschmückung von Ungenannt, unentgeltliche Übernahme von Arbeiten bei Erneuerung des Kircheninnern und Neubedachung der Kirche von verschiedenen Gemeindevorständen, ein Transparent zur Christmette von einer Ehefrau der Gemeinde, Christbaumschmuck zu den abendlichen Weihnachtsgottesdiensten von Ungen., ein Paar Altarkerzen von Ungenannt.
- Kleinbucha:** der Kirche 1 *M* zur Anschaffung von ungenannten Gubern, Christbaumschmuck zu den Weihnachtsgottesdiensten von einer Ehefrau der Gemeinde, ein Paar Altarkerzen von Ungenannt.
3. **Eichenberg:** Kerzen zu den Abendgottesdiensten und Christbaumschmuck von ungenannten Gubern, 18 *M* zu Anschaffungen desgleichen, Rotwein aus Palästina zu den Abendmahlfeiern vom Kirchenpatron Rechtsanwalt Koerber in

Kahla, 5,46 *M* Ertrag der Opferbüchsen zur Kirchenverschönerung, ein Paar Altarkerzen, Opferbüchsen, Kollektenteller von Gutsbesitzer Martin Schmidt.

Vibra: 28 *M* von einzelnen Gubern.

4. **Engerda:** 31,90 *M* zur Kirchenverschönerung von sieben Tausen, 25,40 *M* von vier Hochzeiten, 21,65 *M* von Bildern, 95,44 *M* aus den gelben Büchsen.
- Schmieden:** ein Vortrage-Kreuz von R. Ziegenbein daf.
5. **Großheutersdorf:** vom Frauenverein Großheutersdorf die elektrische Lichtanlage in der Kirche für 195 *M*.
6. **Gumperda:** zur Kirchenverschönerung 191,32 *M* von einzelnen Gubern.
- Zwabitz:** desgleichen 23,75 *M* von einzelnen Gubern.
7. **Seilingen:** 3,30 *M* von einer Hochzeiterin in Kößschütz, 8 *M* von einem jungen Ehepaare daselbst, 6,60 *M* von einer Tauffeier daselbst, 4 *M* von Maurer L. in Seilingen, 5 *M* von Baunternnehmer W. daselbst, 10 *M* Zeileinnahme von einem Familienabende: alles für die kirchliche Armenpflege.
8. **Kolkwitz:** 33,38 *M* für ortskirchliche Zwecke von verschiedenen Gubern, darunter Gaben von je 10, 3 und 2 *M* auf den Altar.

9. **Medfeld:** zwei Exemplare Human-Anschütz, Liturgie für den ev.-luth. Gottesdienst (mit Noten auch für die Kollekten), je ein Exemplar für den Pfarrer und den Organisten à 3,60 *M* ungebunden, außerdem 5 *M* in bar, beides aus dem Ertrag zweier in Winter 1912/13 abgehaltener Familienabende vom Pfarrer überwiesen.
10. **Neustitz:** zwei große Altargerzen und 10 *M* zur Verschönerung der Kirche von Ungen., 5,50 *M* und zwei Christbäume zur Christnachtfeier von 12 Gebern, 5 *M* für die Leihbibliothek beim Pfarramt, eine Fuhre weißen Sandes auf die Kirchwege nebst Arbeitslohn, Wert 4 *M*.
11. **Trockenborn:** a) für den Kirchenheizungsfonds: 200 *M* von einem Kaufmann aus Berlin zum Andenken an seinen hier verstorbenen Sohn, zehn verschiedene Geber in Höhe von 20, 5,50, 5, 3, 2,50, 2, 1 *M*, 50 *K*, 40 *℔* auf. 40,90 *M* von dortigen Gemeindegliedern;
b) für wohltätige Zwecke: 10 *M* von einer Dame aus Wernigerode;
c) zur kirchlichen Weihnachtsfeier: zwei Christbäume, 54 Stück Lichter, 13,45 *M* bar von Gemeindegliedern.
12. **Uhlstädt:** 26 *M* für bedürftige Konfirmanden von Dr. med. Peiser, eine selbstgefertigte wertvolle Altardecke von Frau Dr. Peiser, 400 *M* aus der 1000 *M*-Stiftung zur Erinnerung an den Besuch des Herzogpaares zur elektrischen Kirchenbeleuchtung von Oskar Günther, 3 *M* zur Kirchenverschönerung von Ungenannt.
13. **Unterbodnitz:** 2,29 *M* Ertrag des Opferstockes für die Kirche daselbst.
Oberbodnitz: von den Gemeindegliedern das. und vom Pfarrer wurden für die Kirchengenerierung zum Gedächtnis der 100 jährigen Kirchenerbauung 96,95 *M* gespendet; ferner: aus der Parochie 17 *M* zur kirchlichen Armenpflege.
14. **Zeusch:** zur Orgelkasse 60,51 *M* Einzelgaben.
Beutelsdorf: zur Kirchenverschönerung 26,80 *M* Erntefest- und Einzelbankopfer.
15. **Orlamünde:** noch aus dem Jahre 1912: 218,51 *M* Brockenammlung für den Orgelbaufonds, einschließlich zwei größeren Gaben: 25 *M* von Ungenannt und 20 *M* von Söhner, 19,05 *M* Gaben zu einer schwarzen Altarbedeckung, und zwar 10 *M* Dankopfer von einem Konfirmanden, 6,05 *M* von Ungen., 1 *M* auf dem Altar gefunden, 2 *M* von G. K., ein Paar Altargerzen von Ungen., eine Sakristeischbede von G. M., 2,14 *M* zur Verschönerung des Friedhofs; im Jahre 1913: 246,20 *M* Brockenammlung für den Orgelbaufonds, dabei zwei größere Gaben von 20 *M* von Organist G. Wähler in Altenburg, 20 *M* von Davignon in Leipzig, 3 *M* von Herrn. Schau zu einer schwarzen Altarbedeckung, 30 *M* von einer Braut zu einer weißen Altardecke, ein Paar Altargerzen von Ungen., ein halbes Duzend Kelchervietten von G. M., 2,76 *M* zur Verschönerung des Friedhofs.

Freienora: Sechs Opferbüchsen von ungenannten Gebern.

Mit herzlichem Dank an die Geber wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

KahlA und Koda, den 20. Juli 1914.

Die Herzogliche Kircheninspektion.

Helfer für einberufene Geschäftstreibende.

Infolge der allgemeinen Mobilmachung müssen viele **selbständige Geschäfts- und Gewerbetreibende** ihre Betriebe verlassen, um sich dem Dienst des Vaterlandes zu weihen. Vielen von ihnen wird es möglich gewesen sein, in der Friedenszeit einen **Stellvertreter** auszubilden, der die Geschäfte fortführt; gar manchem aber ist dies nach Art und Umfang ihrer Betriebe verwehrt geblieben.

Um diesen letzteren, die in banger Sorge um den Fortbestand ihrer Geschäfte ins Feld ziehen, nach Möglichkeit zu helfen, haben wir beschloffen, die

Vermittlung von Stellvertretungen

zu übernehmen.

Wir fordern deshalb diejenigen Handel- und Gewerbetreibenden, die einen Stellvertreter brauchen, auf, sogleich eine entsprechende Anmeldung **unter Angabe ihres Geschäftszweiges und -lokales an die Handelskammer** zu senden. Andererseits richten wir an militärfreie Kaufleute und Gewerbetreibende, die sich ins Privatleben zurückgezogen haben, oder denen in ihrem Beruf die Übernahme weiterer Pflichten möglich ist, die Bitte, sich bei uns zu Stellvertretungen freundschaftlich bereit erklären zu wollen. **Sie würden durch solche brüderliche Hilfe ihren Berufsgenossen eine schwere Last vom Herzen nehmen und eine hohe vaterländische Aufgabe erfüllen.**

Altenburg, den 2. August 1914.

Die Handelskammer für das Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Dackler.

Dr. Mezler.

Zu das Handelsregister B ist bei Nr. 12 — **Kappen-Verkaufsstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Schmölln** — heute eingetragen worden: **Richard Leopold** in Schmölln ist zum Geschäftsführer so lange bestellt worden als Eduard Louis Estel an der Führung der Geschäfte verhindert ist.

Schmölln, den 3. August 1914.

Herzogliches Amtsgericht, Abt. 3.

Erledigt

hat sich der Ermittlungsauftrag vom 23. Juli 1914 gegen den Handarbeiter Felix **Wachsmuth** aus Kahlhütte.

KahlA, den 29. Juli 1914.

Herzogliches Amtsgericht.

Ne b s t B e i l a g e.

Beilage zu Nr. 91 des Amts- und Nachrichtenblattes.

Donnerstag, den 6. August 1914.

Herzoglich Sächs. Landesbank.

Guthaben bei der Herzoglichen Landesbank auf **Einlagebücher** werden von heute ab bis auf weiteres mit

4%

verzinst.

Altenburg, den 3. August 1914.

Herzoglich Sächs. Landesbankdirektion.

Bekanntmachung.

Bei der am 28. d. Mts. erfolgten Zwangsversteigerung des in Kriebitzsch am Kriebitzsch-Rositzer Kommunikationsweg belegenen, zurzeit auf den Namen der Emilie Verta verw. Franke geb. Funke in Kriebitzsch eingetragenen Besitztums Nr. 88 des Flurbuchs für Kriebitzsch und Nr. 68 des dasigen Grundkatasters, bestehend in Gehöfte mit Garten, 2,2 a groß, ortsgerechtlich auf 1800 *M* geschätzt und mit 2900 *M* gegen Brandschaden versichert,

ist Herzogliche Landesbank hier Meistbieterin geblieben.

Dieselbe beabsichtigt, ihre Rechte aus dem Meistgebot unter günstigen Bedingungen abzutreten.

Grundstückliebhaber werden ersucht, ihre Gebote baldigst bei unterzeichneter Stelle anzubringen.

Altenburg, den 30. Juli 1914.

Die Prokuratur der Herzoglichen Landesbank.

Bekanntmachung.

Von beteiligten Handwerkern ist beantragt worden, anzuordnen, daß sämtliche Gewerbetreibenden, die in dem Amtsgerichtsbezirke Schmölln das **Stellmacherhandwerk** ausüben, einer neu zu errichtenden Zwangsinnung angehören müssen.

Von dem Herzoglichen Ministerium, Abteilung des Innern, zu Altenburg mit der Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker beauftragt, mache ich hierdurch bekannt, daß die Äußerungen für oder gegen die Errichtung dieser Zwangsinnung schriftlich oder mündlich in der Zeit vom

4. bis mit 18. August 1914

bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Äußerung kann während dieses Zeitraumes werktätig während der üblichen Geschäftsstunden auf dem Rathause, Zimmer Nr. 4, erfolgen.

Alle Handwerker, die innerhalb des Amtsgerichtsbezirkes Schmölln das **Stellmacherhandwerk** selbständig betreiben, fordere ich zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen gültig sind, die erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, und daß nach Ablauf des 18. August ds. Js. eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Schmölln S.-A., den 1. August 1914.

Der Kommissar.

Grafer, Bürgermeister.

Erledigt

hat sich mein Ermittlungsauftrag vom 2. März 1914 und mein Sedebrief vom 15. Juni

1914 gegen den Arbeiter Kurt **Riedel** von hier durch Ergreifung.

Altenburg, den 3. August 1914.

Der Erste Staatsanwalt.

Öffentliche Zustellung.

Die **Union-Bräuerei G. m. b. H.** zu Bischofswerda i. S.

— Projektbevollmächtigte: die Rechtsanwälte Geyer und Dr. Schilling in Altenburg —

klagt im Wechselprozeß gegen den Hippobrombesitzer **Franz Kondella**, zuletzt in Altenburg, jetzt unbekanntem Aufenthalts,

unter der Behauptung, daß ihr der Beklagte als Akzeptant aus dem Wechsel vom 20. Mai 1914, fällig gewesen am 30. Juni 1914, und der Protesturkunde vom 2. Juli 1914 die Wechselsumme von 200 *M* und an Zinsen, Kosten und Provision den Betrag von 7,05 *M* sowie 0,60 *M* Auslagen bei Ermittlung des Aufenthalts des Beklagten schulde.

Sie beantragt zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 207,05 *M* nebst 6% Zinsen vom 8. Juli 1914 ab sowie 0,60 *M* zu zahlen.

2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Herzogliche Amtsgericht in Altenburg, Burgstr. 11, II. Stock, Zimmer Nr. 17, zu dem auf

Dienstag, den 29. September 1914,

vormittags 9 Uhr,

bestimmten Termine geladen.

Altenburg, den 31. Juli 1914.

Der Gerichtsschreiber
des Herzoglichen Amtsgerichts, **Abt. 2.**

Pflaumen-Verpachtung.

Die auf den staatsfiskalischen Chausseestrecken der Ronneburger Chaussee von Großböbnitz bis Schmölln und von Schmölln bis Steinsdorf sowie auf der Schmölln-Böbnitzer Chaussee und auf der Oberheersstraße vom Dorfe Wildenbörten bis zur Einmündung der alten Gezerer Straße **erwachsenen Pflaumen** sollen

Wittwoch, den 12. August 1914,
vormittags 11 Uhr,

an Steuer- und Rentamtsstelle hier unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen gegen sofortige Zahlung meistbietend verpachtet werden.

Schmölln, am 1. August 1914.

Herzogliches Steuer- und Rentamt.

Bekanntmachung.

Im hiesigen Handelsregister, Abt. A., ist bei Nr. 28 (offene Handelsgesellschaft **C. Langloß jr. Nachf.** in Ronneburg) heute eingetragen worden:
Der Kommerzienrat Ernst August Wilhelm Meyer in Gera ist durch Tod aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Kaufleute Wilhelm C. Meyer und Eugen Rudeschel jr., beide in Gera, sind in das Geschäft als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten.

Ronneburg, den 3. August 1914.

Herzogliches Amtsgericht, Abt. 3.

Bekanntmachung.

Der im Grundstück Zeiger Straße 28 unter den Schweinen ausgebrochene **Notlauf** ist erloschen.

Altenburg, am 4. August 1914.

Der Stadtrat.

J. B.: Dr. Sohrmann.

II. Nichtamtlicher Teil.**Creditverein zu Altenburg,**

eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Unsere **Zinssätze** für **Einlagen** betragen vom **3. August 1914** für **Mitglieder:**

3 $\frac{1}{2}$ % ohne Kündigung und auf Check-Conto,

4% mit **3monatiger Kündigung,**

4 $\frac{1}{2}$ % mit **6monatiger Kündigung;**

für Nichtmitglieder:

3% ohne Kündigung und auf Check-Conto,

3 $\frac{1}{2}$ % mit **3monatiger Kündigung,**

4% mit **6monatiger Kündigung.**

Diese Zinsveränderung tritt auch für alle auf Kündigung eingezahlten Beträge sofort in Kraft.

Der Vorstand.

**Ferngläser
schenken**

für die

Altenburgischen Bataillone.

Bitte, gleich einen Zettel mit dem Namen des Stifters in den Behälter legen.

Den Dank trägt eine solche Stiftung in sich selbst. Abzugeben auf dem Bezirkskommando (Privatkasernen) an den Adjutanten.

Bitte, bis 6. 8. 14 abends.

Altenburg, 5. August 1914.

Bezirkskommando.

Der kaufmännische Jugendbund im Verbands Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig veröffentlicht folgenden Aufruf:

An die kaufmännische Jugend!

In Zeiten, wie diesen, braucht das Vaterland alle Kräfte. Die Jugend kann ihm nicht dienen draußen vor dem Feinde, aber sie soll helfen, daß daheim die Arbeiten geleistet werden, die notwendig sind, um die Bereitschaft und Widerstandskraft der Nation zu sichern; zunächst jeder innerhalb seiner Berufspflicht, denn wo er auch steht, er dient damit der Gesamtheit. Aber er muß jetzt bereit sein, auch darüber hinaus zu arbeiten und zu helfen.

Auf den Feldern draußen steht ein Teil der Ernte noch. Sie muß eingebracht werden, denn die Ernährung des Volkes und seines kämpfenden Heeres hängt davon ab. Zieht abends, zieht Sonntags, an freien Sonnabendnachmittagen hinaus, um zu helfen. Aber auch Militär- und Zivilbehörden werden manchen Hilfsdienst brauchen.

Ihr habt Eure Kräfte in unseren Reihen gestählt und Ihr habt Euch mit uns in den Geist der Hingabe und des staatsbürgerlichen Pflichtbewußtseins hineingelebt. Jetzt ist die Zeit, zu handeln!

Wir bitten alle Wünsche nach der Mitarbeit unserer Jugend bei uns anzumelden; wir werden das Weitere vermitteln.

Kaufmännischer Jugendbund
im Verbands deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig, Floßplatz 31.

Herzogl. Sachsen-Altenburgisches Amts- und Nachrichtenblatt.

Nr. 92.

Sonnabend, den 8. August

1914.

I. Amtlicher Teil.

Höchster Gnadenerlaß.

Vom 7. August 1914.

Wir Ernst,

von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Alev und Berg, auch Ungern und Westfalen
rc. rc.

wollen angesichts der opferwilligen Vaterlandsliebe, die das gesamte Volk in dem uns aufgedrängten Kriege beweist, allen denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage

I. wegen Beleidigung des Kaisers, des Landesherren oder eines Bundesfürsten (§§ 94 bis 101 R. St. G. B.), wegen feindlicher Handlungen gegen befreundete Staaten im Sinne der §§ 103 bis 104 R. St. G. B., wegen Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 105 bis 109 R. St. G. B.), wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt (§§ 110 bis 122 R. St. G. B.), wegen Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung im Sinne der §§ 123 bis 138 R. St. G. B., wegen Beleidigung in den Fällen der §§ 196, 197 R. St. G. B., wegen Vergehen im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung, wegen einer mittels der Presse begangenen oder in dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) oder in dem Vereinsgesetz vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 151) unter Strafe gestellten strafbaren Handlung

zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Festungshaftstrafe bis zu 2 Jahren einschließlich oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren einschließlich, oder

II. wegen Diebstahls oder Unterschlagung (§§ 242 bis 248 a R. St. G. B., § 138 Mil. St. G. B.), wegen Betrugs im Sinne des § 264 a R. St. G. B., wegen strafbaren Eigennutzes im Sinne der §§ 288, 289 R. St. G. B., wegen Entwendung im Sinne des § 370 Ziffer 5 R. St. G. B. oder wegen einer in dem Gesetz, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten, vom 24. Dezember 1870 (Ges.-Samml. S. 188) oder in dem Gesetz, die Felbrügefachen betr., vom 4. März 1882 (Ges.-Samml. S. 3), unter Strafe gestellten strafbaren Handlung

zu einer Geldstrafe, zu einer Haftstrafe, zu einer Arreststrafe oder zu einer Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten einschließlich

von Unseren Gerichten rechtskräftig verurteilt worden sind, diese Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden hierdurch einschließlich der noch rückständigen Kosten erlassen, ihnen auch die etwa aberkannten bürgerlichen Ehrenrechte wieder verleihen.

Ist wegen einer und derselben Handlung zugleich auf Grund einer nicht unter diesen Erlaß fallenden Vorschrift auf Strafe erkannt, so ist diese Strafe erlassen, wenn sie aus dem unter diesen Erlaß fallenden Gesetze festgesetzt ist. Ist in einem Erkenntnis auch wegen einer anderen strafbaren Handlung auf Strafe erkannt, so ist die wegen der unter den gegenwärtigen Erlaß fallenden Handlung eingelegte Strafe in voller Höhe erlassen.

Ist wegen derselben Tat Geldstrafe neben Freiheitsstrafe erkannt, so ist die Geldstrafe nur dann erlassen, wenn die Freiheitsstrafe unter diesen Erlaß fällt.

Gegeben zu Altenburg, den 7. August 1914.

Ernst.

v. Scheller-Steinwarz.

Gerber.

v. Hardenberg.

An das Gesamtministerium.

Der Rechtskandidat **Harry Vollandt** von hier ist nach Befehlen der ersten juristischen Staatsprüfung zum Referendar ernannt worden.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Hoheit des Herzogs ordnen wir an, daß während der Dauer des über uns herein- gebrochenen Land- und See-Krieges in allen Hauptgottesdiensten der Landeskirche eine **Fürbitte** nach dem unten abgedruckten Wortlaut gehalten werde.

Das Allgemeine Kirchengebet ist demgemäß zu ergänzen und sinntentsprechend zu ändern.
Altenburg, den 5. August 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung für Kultusangelegenheiten.
v. Scheller-Steinwark.

Gewaltiger Gott, König der Könige! Mächtige Feinde ringsum haben sich aufgemacht, um unser Vaterland zu bedrohen. Unsere Männer, Söhne, Väter, Brüder haben von uns gehen müssen in einen Krieg, der uns grundlos durch Übermut und Hinterlist plötzlich aufgezungen worden ist. Unser Gewissen ist rein vor den Menschen. Aber nicht vor Dir. Du hast unser Deutsches Vaterland geirrt und hoch erhoben und uns dann einen dauernden, gesegneten Frieden genießen lassen. Wir aber haben Dich vielfach betrübt durch Undank, Sicherheit, Abfall und Ungehorsam. Ja, wir hätten es wohl verdient, wenn Du nach der Güte uns den Ernst zeigtest, Du heiliger Gott. Aber wir bitten Dich, handle nicht nach unsrer Ungerechtigkeit, sondern nach Deiner großen Barmherzigkeit. Laß uns nicht zu Schanden werden, damit sich unsre Feinde nicht über uns freuen. Segne unser Kriegsheer und unsre Kriegsflotte, Du Lenker der Schlachten, gib uns den Sieg zu Lande und zu Wasser. Schenke unserm obersten Kriegsherrn und seinen Räten und Felsherren Kraft und Weisheit, behüte unsern Herzog draußen im Streite, schenke des Vaterlandes Söhnen starken Mut, tapferen Arm im Kampfe, sonst aber ein edles Verhalten auch gegen den Feind. Wenn sie verwundet werden, beschere ihnen liebevolle Pflege; wenn sie für das Vaterland das Leben lassen müssen, so verleihe ihnen im Glauben an ihren Heiland ein seliges Sterben. Erhöre die Gebete der Eltern für ihre Söhne, der Frauen für ihre Männer, der Kinder für ihre Väter, der Hinterbleibenden für die in den Streit Gezogenen. Laß diese Trübsal uns ins Gebet treiben und uns erfahren, daß denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen. Hilf, daß wir mehr als bisher Dein Volk und Eigentum werden, daß Dein Reich zu uns komme, Dein Wille bei uns geschehe. Führe Du unsre Sache, damit wir nach heißem Ringen bald in ehrenvollem Frieden Dich loben können, weil Du Großes an uns getan hast.

Bekanntmachung.

Das Einsammeln der **Preißelbeeren** in den Wäldungen des Westkreises ist in diesem Jahre vom
10. August ab

gestattet.

Altenburg, den 30. Juli 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium,
Abteilung des Innern. | **Abteilung der Finanzen.**
v. Hardenberg. | Gerber.

Bekanntmachung.

Gemäß § 12 der Aethylenverordnung vom 23. März 1914 wird auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Aethylenvereins für das Herzogtum Sachsen-Altenburg der **Delit-Aethylenschweißapparat** Type B der Firma **Deutsche Lichtindustrie G. m. b. H.** in München unter der Typenbezeichnung J 28 zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen bei gleichzeitiger Befreiung von den Bestimmungen der Ziffer 3 Abs. 2 vorletzter Satz und Ziffer 8 Absatz 1 der Technischen Grundsätze widerrechtlich zugelassen, sofern die im § 12 Abs. 1 enthaltene Voraussetzung und die Bedingungen unter b und c daselbst erfüllt werden.

Die Fabrikstempel solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Kupfermieten, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Bayerischen Revisionsvereins in München tragen.

Altenburg, den 29. Juli 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.
v. Hardenberg.

Maul- und Klauenseuche.

Zur Erleichterung einer regelmäßigen Fleischversorgung während der Mobilmachung wird folgendes bestimmt.

Bei Maul- und Klauenseuche ist der Sperbezirk auf das verseuchte Gehöft zu beschränken, falls der Bezirksterarzt aus Gründen besonderer Gefahr nicht eine Ausdehnung auf Nachbargehöfte anordnet. Das Beobachtungsgebiet fällt mit dem Sperbezirk zusammen.

Die Polizeibehörden werden ermächtigt, Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 des § 168 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 — G.-Sg. 1912 S. 98 — in einer den Verhältnissen entsprechenden wohlwollenden Weise zu erteilen.

Altenburg, den 7. August 1914.

Herzoglich Sächsisches Ministerium, Abteilung des Innern.

Bekanntmachung. Betriebsbeschränkungen bei der Reichs-Postverwaltung.

Die Postämter im Reichs-Postgebiet sind mit Rücksicht auf den Personalmangel und den verminderten Verkehr ermächtigt worden, außer den Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum auch ihre sonstigen Betriebseinrichtungen (Kastenleerungen, Bestellungen usw.) einzuschränken, soweit dies nach Lage der Verhältnisse durch unabweisliche Notwendigkeit bedingt wird und es ohne wesentliche Schädigung der Verkehrsbedürfnisse geschehen kann.

Berlin W. 66, den 3. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Bei sämtlichen Postanstalten und den amtlichen Verkaufsstellen für Postwertzeichen werden **Formulare zu Feldpostkarten** und **Briefumschläge zu Feldpostbriefen**, die für den Gebrauch zu Mitteilungen an die mobilen Truppen bestimmt und zu dem Zwecke auf der Vorderseite mit entsprechendem Vorbrude versehen sind, zum Verkauf an das Publikum bereitgehalten. Die Briefumschläge können sowohl zu gewöhnlichen als auch zu Gelddriefen benutzt werden. Der Verkaufspreis für die Feldpostkarten-Formulare beträgt 5 Pfennig für je 10 Stück und für die Feldpost-Briefumschläge 1 Pfennig für je 2 Stück.

Berlin W. 66, den 3. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Bekanntmachung.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der **Postverkehr** zwischen Deutschland und England ist **gänzlich eingestellt** und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen; bereits vorliegende oder durch die Briefkästen zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private **Telegraphen- und Fernsprechverkehr** zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Berlin W. 66, den 4. August 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Schenkungen für kirchliche Zwecke im Landbezirk der Ephorie Eisenberg im Jahre 1913.

1. **Parochie Ehdorf:** für die Kirche zu Rauda: eine neue Altardecke von Fr. Nitzeladel-Dresden, 5 \mathcal{M} für die Kirchenerneuerung von H. Steuerwald-Hartmannsdorf, 3 \mathcal{M} desgleichen von Herrn Wenter-Rauda, 55 \mathcal{M} 39 \mathcal{G} für die Orgel- und Kirchenerneuerung aus den Opferbüchsen.
2. **Parochie Hainspitz:** für die Kirche zu Hainspitz: zwei Tannenbäume zur Christnachtsfeier von der Patronats-herrschaft, 5000 \mathcal{M} von Frau Geh. Oeconomizerat Wollfack, als Georg Albert Wollfack-Stiftung zu einem Stellenfonds und zur Instandhaltung der Pfarrwohnung.
3. **Parochie Hohendorf:** für die Kirche zu Hohendorf: ein Paar Altarkerzen von Herrn Rittergutsbesitzer Burtgardt-Karendorfberg.
4. **Parochie Klosterlausnitz:** a) für die Kirche Kloster-lausnitz: 209 \mathcal{M} 97 \mathcal{G} zur Beschaffung von Säulern in die Gänge der Kirche, aus der Sammelbüchse 94 \mathcal{M} für das Gemeindeblatt, zwei Christbäume mit Fäßen und Richte dazu von ungenannten Gebern, 50 Niederbücher für den Jung-frauenverein von Ungenannt; b) für die Kirche zu Lautendorf: 8 \mathcal{M} 25 \mathcal{G} für die Erneuerung der Orgel von verschiedenen Gebern, 2 \mathcal{M} 50 \mathcal{G} aus Pforten b. Sera, Birken und Tannenbäume von der Herzogl. Reberverwaltung Lautendorf, Reserve-Jahrgänge „Kirchliches Jahrbuch“ für das Pfarrarchiv von Pfarrer Schulze-Lohma b. Rössenitz.
5. **Parochie Kraftsdorf:** für die Kirche zu Kraftsdorf: 23 \mathcal{M} 75 \mathcal{G} Sammlung am Heimatfest zu einem Verschönerungsfonds an die Kirche, 20 \mathcal{M} zu demselben Zweck von R. R., 10 \mathcal{M} desgleichen von R. R., 50 \mathcal{G} desgleichen von R. R.
6. **Parochie Petersberg:** für die Kirche zu Petersberg: eine Opferbüchse von Ungenannt aus Bretschwitz, 5 \mathcal{M} zu einem Taufbecken bei Haustaufen von Herrn Lehrer Besherer bei dessen Wegzug nach Stilmzhain.
7. **Parochie Serba:** für die Kirche in Serba: eine Lutherbüste von Herrn Eugen Kämpfe-Eisenberg, Besitzer des Rittergutes Klengel.

Mit Dank an die Geber wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Roda und Eisenberg, den 25. Juli 1914.

Die Herzogliche Kircheninspektion.